

Mülverstedt

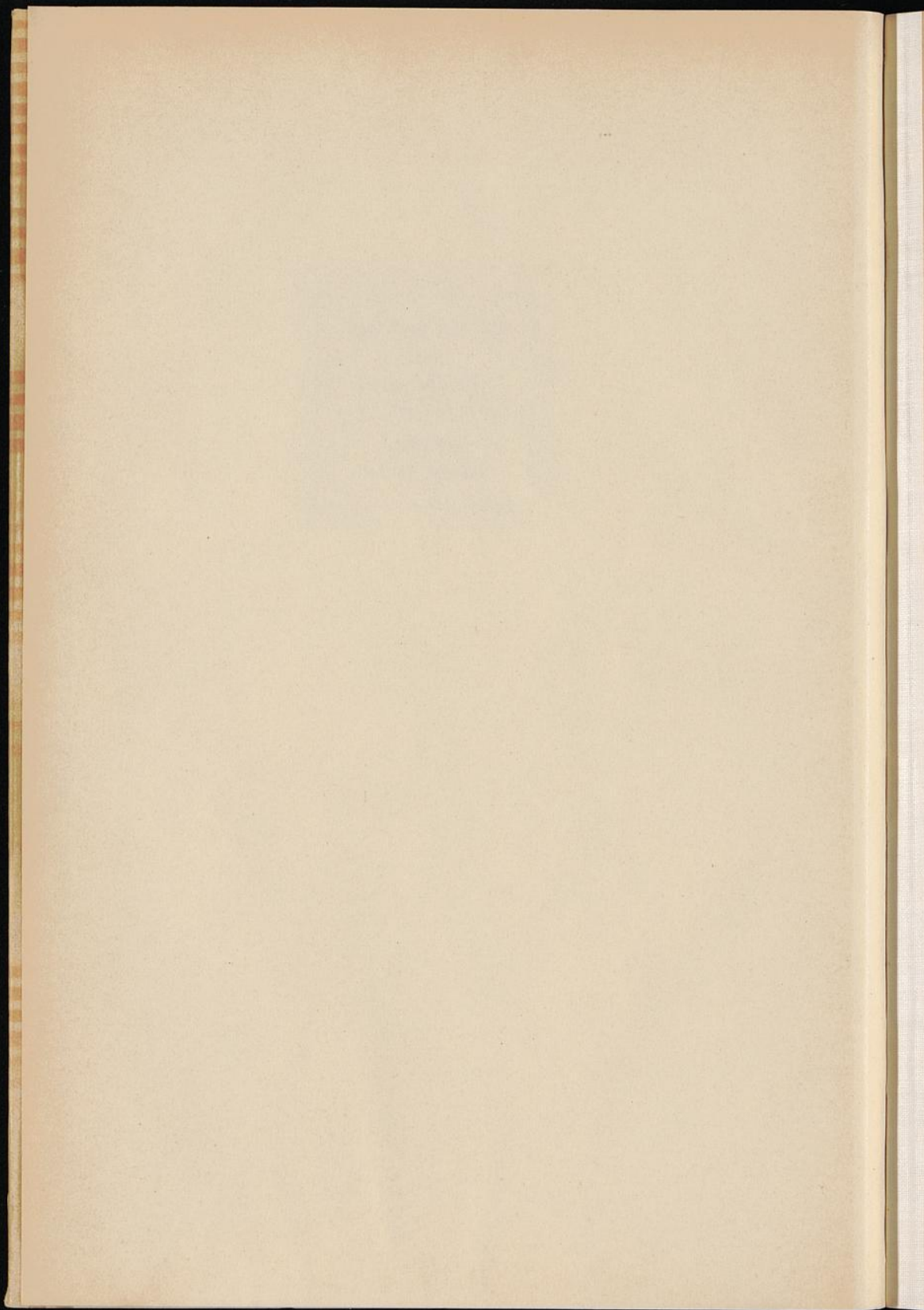
Ein
verschallenes
Adelsgeschlecht
d. Oberlausitz.

1891

H. H. W.

1236

Aus dem Nachlaß
von
Peter Göring
† 27. August 1927.
Geschenk
seiner Kinder



Verlegt H. Jaschaszel

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUISSELDORF

Ein verschollenes Adelsgeschlecht der Oberlausitz in Preußen.

Nebst einigen Gedanken über die
Nationalität alter oberlausitzischer Adelsgeschlechter.

Von ^{erzge d. d. d. d. d.} G. A. v. Mühlverstedt,

Königl. Staatsarchivar und Geheimem Archivrath in Magdeburg.

Es ist hinlänglich bekannt und erwiesen, daß es neben den eingeborenen Geschlechtern der Ritterschaft des Ordensstaates Preußen auch, besonders seit dem Ende des großen, für das Land so verderblichen dreizehnjährigen Bundeskrieges (1454—1466) zahlreiche dort ansässige Adelsfamilien gab, deren Begründer verschiedenen Theilen Deutschlands, namentlich Franken, Schwaben, Meissen, Schlessen und den Lausitzen entstammte Söldner und Söldnerführer waren, die für ihre Sold- und Schadensforderungen vom Deutschen Orden bei dessen Unvermögenheit meistens durch Verleihungen von Landgrundbesitz abgefunden wurden. Während einige dieser Söldner ihren Grundbesitz wieder veräußerten und in ihre Heimath zurückzogen, blieben die meisten auf ihren Gütern, welche die heimathlichen oft an Größe und Bodenbeschaffenheit übertrafen, sitzen und pflanzten ihren Stamm durch eine Nachkommenschaft fort, die hier nach kürzerer, dort nach längerer Dauer erfolglos, in vielen Fällen aber einen Bestand von mehreren Jahrhunderten hatte und noch heute in mehr oder minder angesehenen Verhältnissen existirt.

Ist bei einer längern Reihe solcher Familien ihre Herkunft und engere Heimath in Deutschland leicht erkennbar, da ihre Geschlechter zu den bekannteren und bekanntesten derselben gehörten und hier noch sonstige Träger ihres Namens zurückgeblieben waren, so war andererseits, trotzdem daß die Herkunft vieler Adelsgeschlechter der obigen Art aus Deutschland zweifellos ist, es dennoch überaus schwer, in manchen Fällen sogar bis jetzt vergeblich, das Vaterland ihrer Urheber in Preußen festzustellen.

Die Ursachen hiervon liegen klar zutage. Jedes deutsche Land, jedes deutsche Staatsgebiet, groß oder klein, geistlich oder weltlich, umfaßte im Mittelalter eine meistens ungeahnt große Zahl ritterlicher oder Vasallengeschlechter vom niedern Adel, die theils in Ansehn und Wohlstand, auf Schlössern oder großen und festen Edelhöfen, theils in bescheidenen oder selbst ärmlichen Verhältnissen auf schlichten Wohnhäusern und Sattelhöfen oder Vorwerken mit geringem Areal saßen. Unter diesen Verhältnissen und bei der Unmöglichkeit der Theilung eines so geringen Grundbesitzes ohne den Ruin der Familie, waren die Söhne solcher Edelleute, wenn nicht schon diese

selbst, genöthigt, entweder in Hof- oder Kriegsdiensten ihres Landes- und Lehns Herrn oder in dem fremder Herren ihren Unterhalt zu erwerben und ihr Glück zu versuchen oder auch den Eintritt in einen geistlichen Ritterorden zu erstreben, der, wenn er nicht die Thatenlust der jungen Edelleute befriedigte, ihnen doch eine lebenslängliche Versorgung bei standesgemäßer Stellung darbot. Dem armen Adel war bei seiner Mittellosigkeit der Eintritt in die Domcapitel, wenn sie nicht einem mönchischen Orden angehörten, verschlossen und unerreichbar. Den Eintritt in Klöster und überhaupt in mönchische Orden pflegte der junge Adel, als nicht standesgemäß — wenn er nicht von Asceten unter ihnen nachgesucht wurde — zu meiden und am ehesten war es noch die Stellung als schlichte Landpfarrer an Kirchen, deren Patronat ihrem Geschlechte zustand, welche von den dazu sich eignenden jüngeren Edelleuten selbst hochadeliger Herkunft (z. B. aus dem Stamme der Herren zu Dohna und zu Pleburg) mitunter bekleidet wurde.

Begreiflicher Weise gehören solche kleine, arme, „auf einer Scholle Land“ lebende Geschlechter, eben weil sie auch in den uns noch überlieferten Urkunden höchst selten erwähnt werden oder hervortreten, nicht zu den bekannteren. Kaum ihre Namen, die wenn nicht nur einmal, so in Zwischenräumen von vielen Decennien auftauchen, sind das Einzige, was man von ihnen weiß oder die dürftige Notiz, daß ein oder zwei ihrer Mitglieder vor grauen Jahren einmal belehnt worden. Und wenn solche Geschlechter in ihrer Heimath früh erloschen oder noch während des Mittelalters in die Fremde ausgewandert und dort verschollen waren, nannte keine Urkunde, keine Schrift mehr ihre Namen, am wenigsten jene Werke, welche im Allgemeinen — oft mit Ironie auf ihren Titel — sich die Aufzählung der deutschen Adelsgeschlechter oder die Vorführung ihrer Wappen zum Gegenstande gemacht haben.

So kommt es, daß zunächst selbst ausführliche historische und genealogische Werke oder kurz gesagt die betr. Litteratur über die Heimath und den Stamm im fernen Osten plötzlich auftretender Adelspersonen, deren Herkunft aus Deutschland unzweifelhaft feststeht, deren Namen aber nicht zu den allbekannteren oder doch vielgenannten gehören, jede Auskunft schuldig bleiben. Selbstredend gehört aber eine sehr specielle Kenntniß mindestens der Nomenclaturen der Ritterschaften verschiedener deutscher Länder, Ländchen und Reichsgebiete in verschiedenen Perioden nebst dem Studium der vielfach erst in neuerer und neuester Zeit veröffentlichten betr. Urkundenwerke dazu, um den Ursprung und die Heimathlichkeit mancher in Preußen im 15. Jahrhundert auftretender oder hier ansässig gewordener Adelspersonen festzustellen, was mitunter erst nach längeren eingehenden Forschungen hier plötzlich, dort zufällig gelungen ist, wie etwa bei den v. Ploßdorf, Fassmann, Markelingerode, oft überhaupt nicht, wenigstens nicht mit völliger Gewißheit. Sind doch selbst aus der Reihe der Hochmeister des Deutschen Ordens die Geschlechter, denen Heinrich Dusmer v. Arffberg und Ludolf König v. Weigau entsprossen waren, bisher noch nicht nachgewiesen, mit Sicherheit die Familien der Hochmeister Paul Bellenzer v. Kusdorf und Heinrich Keffle v. Nichtenberg entdeckt und die Familie Winrichs v. Kniprode ist erst vor nicht langer Zeit näher bekannt geworden.

Ein besonderes Interesse hat mir schon vor sehr langer Zeit die in dem fruchtbarsten Theile Ostpreußens fast 250 Jahre lang ansässig gewesene, vor 130 Jahren erloschene Familie v. Colbitz oder Kolbitz eingefloßt, nicht sowohl wegen gewisser Beziehungen zu meiner eigenen, sondern weil die Quellen über sie, die stets nur in sehr bescheidenen Verhältnissen und mit höchst geringem Grundbesitz und meistens nur in schwacher Ausbreitung existirte, anfänglich überaus spärlich flossen und erst gelegentlich einstiger längerer Forschungen und Entdeckungen im Königsberger Staatsarchiv und dem Archiv des Ostpreussischen Tribunals, dem ich einst selbst angehörte, erweitert werden konnten. Nannte doch keines der älteren Adelslexica bis auf das 1839 erschienene, vom Freih. v. Zedlitz und das im Jahre 1853 vom Freih. v. Ledebur herausgegebene auch nur ihren Namen. Aber dort (I. Suppl. S. 279) wie hier (I. S. 456) fand die Familie nur in kürzester Weise eine ungenügende Erwähnung im Auszuge aus des Ordensraths König spärlichen handschriftlichen Aufzeichnungen, die fast nur die gleich zu erwähnende überaus kurze Notiz des Kirchenraths Hennig über die Familie umfassen.¹⁾ Im v. Ledeburschen Werke beschränkte sich die Angabe nur auf die Namhaftmachung der Heimath Meissen und die Namen des Grundbesitzes, ohne daß ihr Wappen angegeben werden konnte.²⁾ Freilich war dies wenigstens nicht die erste Erwähnung des Namens Colbitz (Kolbitz) in der gedruckten Litteratur. Denn schon im Jahre 1725 enthielt diesen das „Erleuterte Preußen“ in einem Verzeichnisse der Preussischen Adelsgeschlechter (II. S. 365) und einige Decennien später ein gleiches Verzeichniß v. Caspari's³⁾ denselben (v. Kolbitz). Genealogische Daten über die Familie aber fehlten gänzlich in der Litteratur, bis der Kirchenrath Hennig, Bibliothekar der v. Wallenrodt'schen Bibliothek zu Königsberg, gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts⁴⁾ über das Geschlecht eine zehn Zeilen betragende, nur dürftige Angabe machte, die er lediglich den bekannten im vorliegenden Falle aber ebenso unzulänglichen Aufzeichnungen des bekannten Preussischen Adelsgenealogen Hofrath Dr. Rabe in der gedachten Bibliothek entlehnt hatte. Diese Aufzeichnungen Rabe's beziehen sich nur auf den 1752 verstorbenen Otto Friedrich v. C. und dessen 3 Kinder (neben denen ein Sohn fehlt), welche die Letzten ihres Stammes in Preußen und des ganzen Geschlechts überhaupt waren. Angaben über die Heimath und Herkunft der Familie, sowie über ihr Wappen fehlen gänzlich. Freilich hatten auch die älteren Preussischen Genealogen C. Henmenberger im 16. und J. Hartung im 17. Jahrhundert Nichts von der Familie anzuführen gewußt, ein Beweis, daß sie zu den

¹⁾ In der 4. Zeile bei v. Zedlitz sind dazu auch noch die Gutsnamen Skandau und Paslack corruptirt und Frau v. Rautter ist zu einer Schwester statt Tochter des nicht 1754 sondern 1752 verstorbenen Otto Friedrich v. C. gemacht.

²⁾ Die Heimathsangabe ist aus der 1853 erschienenen Matrikel des Preuss. Adels (Separatdruck der Preuss. Prov.-Blätter) S. 14 entlehnt. Die den Gütern beigefügten, fein richtiges Bild gebenden Zahlen sind der König'schen Sammlung entnommen, außerdem aber die Namen der Güter Schadau und Wassel eingetragen, welche die Familie nie besaßen hat, auch ist Narreiten zu lesen.

³⁾ In seiner Uebersetzung und Erweiterung der Dissertation v. Nettelhorst's über den Ursprung der alten Preußen (d. h. zumeist des Preuss. Adels) S. 87.

⁴⁾ Im Preuss. Archiv herausg. von der Kgl. Deutsch. Gesellschaft Jahrg. 1791. S. 187.

kleinsten und unbedeutendsten Preußens mit hunderten anderer Geschlechter gehörte. Und doch enthielten die Königsberger Archive, d. h. die des Ostpreussischen Staatsministeriums, der Kriegs- und Domainen-Kammer, das Lehnsarchiv des Oberlandesgerichts (von den Kirchenbüchern ganz abgesehen) eine nicht unbeträchtliche Zahl von Urkunden und Schriftstücken vom Ende des 15. bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts, welche ausführliche Nachrichten über die einzelnen Mitglieder der Familie und deren Grundbesitz darboten, wobei auch Abdrücke ihres Wappens nicht fehlten, das sich in mehr als einem handschriftlichen heraldischen Werke älterer Zeit finden ließ. Endlich hatte ich selbst Veranlassung, vor 40 Jahren von der Familie kurz zu handeln.¹⁾ Durch die seitdem aufgefundenen Nachrichten lassen sich die Daten über das Erlöschen des Geschlechts dahin erweitern, daß dasselbe am 3. December 1762 durch den Tod des seinen in der Schlacht bei Freiberg empfangenen Wunden erlegenen Königl. Preuß. Majors beim Infanterie-Regiment v. Stutterheim²⁾ Otto Ludwig v. Kolbitz³⁾ erlosch.

An letzterer Stelle nannte ich das Geschlecht ein alt-sächsisches, ohne den Beweis dafür führen zu können, sondern nur durch Vermuthungen geleitet, einmal, weil wenigstens unter den Ortschaften des Erzstifts Magdeburg eine mit dem Namen Kolbitz⁴⁾ existirt, auf die doch der zweimal im Jahre 1197 genannte Ludolphus de Kolbiz zurückzuführen ist⁵⁾ und sodann weil sich unter den Conventualinnen des aufgehobenen meißnischen Klosters Seufelitz im Jahre 1543 drei Fräulein v. Kolbitz befanden,⁶⁾ welcher Umstand darauf hinzudeuten schien, daß es ein meißnisches oder sächsisches Geschlecht sei, dem sie entsprossen waren. Wir werden sehen, daß der Eintritt jener drei Jungfrauen in das meißnische Kloster auf ganz andere Verhältnisse zurückzuführen ist und daß auch ein etwaniges Anlehnen der Familie an das oberlausitzische, zwei Stunden nördlich von Bautzen belegene Dorf und Rittergut Kolbitz oder Colpitz⁷⁾ irrig gewesen wäre. Der meistens die Heimath der Preussischen Adelsfamilien erwähnende, Ende des 17. Jahrhunderts schreibende Insterburger Pfarrer M. Samuel Prätorius, der im 18. von den einzelnen Adelsgeschlechtern Preußens handelnden Buche seiner handschriftlichen „Preussischen Schaubühne“ auch die v. Kolbitz aufführt⁸⁾, schweigt über die Heimath der Familie, aber er giebt wenigstens schon ihr Wappen an, wenn auch in verkehrter Erkenntniß der Schildfiguren.

Die Zweifel an der Richtigkeit der Vermuthung, in Sachsen oder Meissen die Heimath der Preussischen v. Kolbitz zu sehen, mußten sich aber

¹⁾ Neue Preuß. Prov.-Blätter Band XL. S. 174.

²⁾ Nicht dem bekanntern Regiment Nr. 2, jetzigen 1. Ostpreuß. Grenadier-Regiments, sondern dem in Anklam garnisonirenden Regiment Nr. 30.

³⁾ Königsb. Zeitung 1763 S. 824.

⁴⁾ Im Kreise Wolmirstedt mit einem bekannten Jagdhause.

⁵⁾ Er erscheint neben anderen nach Orten der Umgegend von Kolbitz benannten Edelleuten in zwei Urkunden des Bischofs Gardolf von Halberstadt. Gereken C. D. Brand. I. p. 13–16 und 17–18. Danach bei Niedel C. D. Brand. A. XVII. p. 421, 422, 423.

⁶⁾ Kloßsch und Grundig, Sammlung verm. Nachr. z. d. Sächs. Geschichte VI. S. 126.

⁷⁾ Schumann, Lexicon von Sachsen V. p. 48.

⁸⁾ „Die v. Kolbitz im Bartischen. Der Erste, George, hatt eine Knobloch in gehabt.“ Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Abschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.

verstärken, wenn auf die Namensformen der Mitglieder des Geschlechts, welche sich zuerst in Preußen — und zwar meistens als Angehörige des Deutschen Ritterordens — zeigen, zurückgegangen wurde. Die nicht ganz geringe Zahl der Urkunden, welche sie namhaft machen, nennen sie niemals mit dem Namen Colbitz oder Kolbitz, sondern bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts Kolwas, Kolwis, Kolbas, Kolbis und Kolboz (weitaus am häufigsten), selbst Kolweß und ein Siegel aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts trägt den Namen Kolbos. Demnächst, nach Antiquirung der sonstigen Formen, taucht der Name Kolwis und sodann Kolwitz auf, welcher letztere sich neben dem nunmehr herausgebildeten „Kolbitz“ (wie schon 1543 die Seuselitzer Nonnen heißen) noch bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts behauptet. Es mußte also auffallen, daß die doch nach der Analogie so vieler Orts- und Familiennamen auf -itz oder -bitz gebildete Form Kolbitz mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch bei der Familie nicht anzutreffen war und daß doch höchstens die Nebenform Kolwis (analog: Korbitz, alt: Korwis) zu erwarten gewesen wäre, ferner aber, daß außer jenen 1197 und 1543 im Sachsenlande erwähnten Personen keine einzige Urkunde desselben weitere Träger des Namens Colbitz oder Kolbitz nachwies. Freilich lag und liegt ein überaus großer Theil von Urkunden Sachsens und Meißens noch ungedruckt da und konnten nicht unter ihnen sich die befinden, welche die Existenz eines in jenen Ländern im Mittelalter begüterten Geschlechts v. Kolbitz nachweisen?

Das Wappen des Geschlechts, wie es uns aus zwei wohl erhaltenen Siegeln Peters v. K. vom Jahre 1495¹⁾ und Georgs v. K. vom Jahre 1512 bekannt geworden ist, zeigt im Schilde drei, 2. 1 gesetzte, gestürzte Lindenblätter mit sehr kurzen Stielen, das letztere Siegel, groß, rund und trefflich gestochen mit der Umschrift **S' h.** (d. h. Herr) **iorge — kolbos** läßt auch den in einem mit den Blättern belegten Pfauenschwanz bestehenden Helmschmuck sehen. Aus späterer Zeit liegt auch noch ein etwas undeutliches, dem Anfange des 17. Jahrhunderts angehöriges Siegel und endlich das des oben erwähnten Otto Friedrich v. C. vor.²⁾ Es zeigen sich hier im Schilde die drei 2. 1 gestellten Blätter und auf dem Helm drei Stäbe oder Straußfedern, die bekanntlich sehr oft mit Pfauenschwanzfedern variiren.

Aber auch an Abbildungen des Wappens, wenn auch zunächst nur in der handschriftlichen heraldischen Litteratur, hat es schon früh nicht gefehlt. Das zu Anfange des 17. Jahrhunderts gezeichnete sog. Mahnt'sche, fast ausschließlich den Preussischen Adelswappen gewidmete Wappenbuch³⁾ stellt einen weißen Schild mit drei gestürzten grünen Lindenblättern dar, die sich auf dem Pfauenschwanz des gekrönten Helms wiederholen. Hiermit stimmt das sogenannte v. Dundersberg'sche, gleichfalls dem 17. Jahrhundert angehörige

¹⁾ Es ist ein kleines achteckiges Ringiegel. Ueber dem Schilde stehen die Anfangsbuchstaben des Namens **p. h.**

²⁾ Auf seiner Verzichtsurkunde für die Herren zu Eulenburg in Betreff seiner Ansprüche gegen die Subhastation seines Gütchens Kl. Paßlack oder Colbitzen vom 16. Juli 1719. v. Mühsersfeldt Dipl. Heburg. II. S. 797.

³⁾ F. 42v. Vgl. über dasselbe meinen Aufsatz in den Preuß. Prov.-Bl. 1849. I. S. 432 ff. Es soll schon seit geraumer Zeit aus der Bibliothek der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg, wo es sich befand, verschwunden sein.

Wappen-Manuscript¹⁾ überein, nur daß die Blätter nicht gestürzt sind, sondern aufrecht stehen und daß der Helm ungekrönt ist. Ähnlich ist das Wappen auch in einem dritten handschriftlichen Wappenwerke dargestellt.²⁾ Endlich ist es auch von mir selbst in dem 1874 erschienenen Wappenbuche des ausgestorbenen Adels der Provinz Preußen publicirt worden.³⁾ Daß es den Charakter eines altadeligen Wappens hat, bedarf dem Sachkundigen gegenüber keiner Bemerkung.

So lag die Frage über den Ursprung und die Heimath des v. Colbitz'schen Geschlechts in Preußen, als plötzlich und unvermuthet Licht in das Dunkel fiel und seine Herkunft mit völliger Sicherheit und unbestreitbar festgestellt werden konnte. Dies veranlaßte die in so vielen Beziehungen treffliche sfragistische-heraldische Arbeit Knothe's über den Oberlausitzischen Adel.⁴⁾ Auf der 6. Tafel dieser Schrift werden uns unter Nr. 93 und 94 zwei runde Siegel — jedoch ohne Umschrift — vorgeführt, deren ersteres (vom Jahre 1409) drei zu 2. 1 gefetzte, unten abgerundete kleine Schilde — jedoch mit einer leise angedeuteten Aederung — zeigt, während das zweite (vom Jahre 1478) drei viereckige, jedoch nach unten sich verschmälernde Figuren in derselben Stellung enthält, von denen die beiden oberen dicht an den obern Schildrand anstoßen. Der Herr Verfasser erklärt S. 27 diese Figuren für „kleine Schildchen“, obschon höchstens nur die in dem ersteren Siegel Anspruch auf diese Bezeichnung haben könnten, keineswegs die in dem letztern Siegel nach der vorliegenden Zeichnung. Die in der Zeichnung der Schildfigur des erstern Siegels sichtbare Form ist aber doch keineswegs die zu der betr. Zeit (1409) „übliche“, wie es S. 27 heißt, vielmehr war diese die unten spitze oder sich zuspitzende, und noch weniger giebt es „Schildchen“ in der Gestalt, wie sie die Zeichnung des zweiten Siegels aufweist. Beide Siegel befinden sich an Urkunden des Domstifts-Archivs zu Bautzen; der Inhaber des erstern ist zugleich der erste bekannte Ahnherr seines Geschlechts in der Oberlausitz Petrus Colowas auf Beiersdorf, der des andern ein Daniel von Kolowas auf Bschorna. Der Herr Verfasser verweist über die Familie auf seine urkundlich bearbeitete Geschichte des Oberlausitzischen Adels, in welcher S. 307 dieses wenig verbreiteten und äußerst mäßig begüterten Geschlechts nur sehr kurze Erwähnung geschieht, weil die Nachrichten über dasselbe höchst spärlich fließen. Nur Träger des Namens Kolwas aus der Zeit von 1409—1519 haben sich ermitteln lassen. Schon hier ist bemerkt, daß die Familie drei in die Ecke(?) des Schildes gefetzte Schildchen im Wappen führe. Es heißt ferner daselbst, daß das Geschlecht mit der Namensform Kolowas, Colwas und Cholwas erscheine und seinen Namen wohl von dem, von den Deutschen jetzt Kohlweja genannten Dorfe trage, südlich von Pommeritz, das sie aber zur Zeit ihrer ersten urkundlichen Erwähnung nicht mehr besessen zu haben schienen.⁵⁾

1) F. 29 auf der v. Wallenrodt'schen Bibliothek zu Königsberg.

2) F. 32 des in der Bibliothek der Königl. Deutschen Gesellschaft befindlichen sog. v. Lehnendorff'schen Wappenbuches.

3) Nürnberg, Bauer und Raspe, Tab. VII. S. 10. 11.

4) Im Neuen Oberlaus. Magazin, Band LXVII. Ein Sonderabdruck derselben ist im Buchhandel in Görlitz erschienen.

5) Der Name dieses Ortes wird ursprünglich also wohl auch Kolowas oder Kolwas gelautet haben. Daß nicht Kolbitz in der Oberlausitz, nördlich von Königswartze der

Daß der Name von Koblweſa = Kolowas dem wendiſchen Sprachidiom angehört, hat ſchon Knothe angedeutet und es kann überhaupt nicht zweifelhaft ſein. Analogien aus dem Wendiſchen bietet nicht nur der noch heute öfters bei Familien vorkommende Name Dornewas dar, ſondern ganz vornehmlich der Name des Dorfes und Ritterguts Raſephas nahe bei Altenburg, in dem faſt ganz wendiſchen Oſterlande. Daß die letztere, man möchte ſagen gelehrt umgewandelte Namensform nicht die urſprüngliche war, ſondern Raſewas gelautet hat, beweist der von dem Orte benannte und ihn wahrſcheinlich damals noch beſitzende, 1172 urkundlich auftretende Henricus de Koſewaz, welcher 1188 Koſewaz heißt,¹⁾ während der Name des Ortes in den Formen Koſewas, Raſemefaß und Raſawaz ſchwankt.²⁾ Ein außerordentlich instructives Beiſpiel für die Schwankungen in dem Familiennamen Kolbitz und den Uebergang der früheren Namensformen in dieſe letztere giebt die Familie v. Schaderitz im Meißenlande, deren Name in den Formen Czadras, Czetteras, Czeteros (cfr. Kolbos), Zſchaderis (cfr. Kolwis), Zſchadras, Ceteras, Zſchadras zc. variiert, bis ſich endlich daraus Schaderitz oder Zſchaderitz entwickelt.³⁾ Auch die Form Scaderus (cfr. Kolebus) kommt vor.⁴⁾

Als erſtes urkundlich bezeugtes Mitglied des Geſchlechts vermag Knothe nur erſt 1409 den Petrus Colowas auf Beiersdorf (nordöſtlich von Oppach) nachzuweiſen. Auf ihn folgt erſt faſt 70 Jahre ſpäter Daniel v. Kolowas auf Zſchorna (öſtlich bei Koblweſa, dem Stammſitz der Familie) und als Leßter ein Hans Cholwaz, der das Bürgerrecht in Kamenz gewonnen hatte und 1514 und 1519 bezeugt iſt, in welchem letztern Jahre er ſein Gut Lückersdorf an die v. Maltitz veräußerte.

Bald darauf muß die Familie in der Oberlauſitz erloſchen ſein, da ſie von Knothe im 2. Theile ſeines genannten Werkes nicht mehr erwähnt wird.

Der Eindruck, den wir aus dieſen Nachrichten gewannen, iſt der, daß die Familie v. Kolowas oder Cholwaz zu den kleinſten, unbedeutendſten und ſtets an Mitgliedern armen in der Oberlauſitz gehört hat. Daß wir uns in letzterem Punkte irren, werden die ſpäteren Blätter lehren. Die Anſicht von den Verhältniſſen, in denen ſich die Familie befand, würde ihr ſpäteres Eintreten in die Geſchichte beſtätigen. Wir werden aber auf dieſen

Stammſitz war, ergibt ſich nicht nur aus der ganz verſchiedenen Namensform und abgesehen davon, daß die Familie in der Oberlauſitz niemals unter dem Namen Kolbitz erſcheint, ſondern auch daraus, daß dieſer Ort eigentlich Kolbitz hieß und erſt allmählich ſpäter (ſeit dem 16. Jahrhundert) die Namensform Kolbitz erhielt. Das Dorf gehörte mindestens ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts den v. Schreibersdorf, bis es 1606 oder 1607 Heinrich v. Koſtiz erkaufte.

¹⁾ Schumann, Lexicon von Sachſen VIII. S. 769 und 5. Supplementband S. 551.

²⁾ Vergl. aber beſonders v. d. Gabelentz, Die ausgeſtorbenen Familien des Oſterlandes S. 132. 133. Heinrich v. R. kommt auch noch 1191 mit der Namensform Koſawaz vor. Die v. R. (nunmehr „Raſephas“) ſind bis 1413 herab urkundlich bezeugt und ihre Mitglieder heißen bald liberi, bald nobiles. Vgl. auch die Nachträge dazu S. 24. Verwandt ſind die Formen des Namens Gorbuz und Gorbewitz bei einer andern Adelsfamilie, l. c. S. 63.

³⁾ v. d. Gabelentz l. c. p. 186 ff.

⁴⁾ Ebendaſ. Nachträge S. 35. Von den Contrahierungen, welche die deutſche Zunge mit den wendiſchen Orts- (u. Familien-) Namen vornahm, bietet die Familie v. Kolbitz ein bezeichnendes Beiſpiel (Ebendaſ. S. 112 ff.). Vgl. die Namen Viebriſe (alt: Veloves(z)) in Schleſien und Ripperwieſe in Pommern.

Punkt zurückkommen bei Beantwortung der Frage, ob die Familie zum eingebornen oder zum eingewanderten Adel der Oberlausitz zu zählen sei.

Das Geschlecht v. Kolowas erlosch keineswegs überhaupt bald nach dem Jahre 1519, in welchem es zuletzt genannt wird, in seinem Vaterlande; es blühte damals kräftig im fernen Preußenlande weiter fort, das schon so manchen Zweig der oberlausitzischen Ritterschaft aufgenommen hatte und ihm eine zweite Heimath geworden war.¹⁾ Es war hier auch nicht so klein, d. h. wenig ausgebreitet, wie es in der Oberlausitz den Anschein hat. Denn gegen das Ende des 15., möglicherweise zum Theil in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts traten zwei Brüderpaare aus dem Stamme der v. Kolowas oder Kolwaz in den Deutschen Ritterorden in Preußen bezw. in Livland ein und von ihnen wurde Einer der Abnherr der Preussischen v. Kolbitz (Colbitz), deren Haus hier — wenn auch stets in sehr bescheidenen Verhältnissen — 250 Jahre lang bis zu seinem 1762 erfolgten Erlöschen bestanden hat.

Die Abkunft der letzteren von den oberlausitzischen v. Kolowas zu beweisen, wird die Aufgabe für das Folgende sein. Dieser Beweis wird geführt

1) durch die Namensgleichheit, da die ersten Mitglieder der Preussischen Familie bezw. die in Preußen sich überhaupt zeigenden Blutsverwandten ihres ersten Abnherrn mit derselben Namensform auftreten, wie sie bei der oberlausitzischen Familie nachweisbar sind,

2) durch die Uebereinstimmung der Taufnamen, welche die bekannt gewordenen Mitglieder der oberlausitzischen Familie v. Kolowas oder Kolwaz tragen, mit denen, welche die obigen in Preußen erscheinenden Abnherrn der Preussischen Familie und ihre Seitenverwandten führen, nämlich Peter, Daniel und Hans,

3) durch die Gleichheit der Wappen beider Familien. Denn die drei „Schildchen“ in dem Schilde der Oberlausitzischen Familie, wie sie uns auf den Siegeln Peters v. Kolwas von 1409 und Hansens v. Kolwaz (Cholwaz) von 1478 Knothe vorführt, sind, wie ich ohne Anstand auf das Zuversichtlichste behaupte, nur mißverständene oder auf den Originalen undeutlich gewordene Blätter (gestürzte Lindenblätter), welche die Siegel der Preussischen Peter v. Kolwas von 1495 und Georgs v. Kolbos von 1512 klar und unzweideutig aufweisen, wie die Uebereinstimmung der Schildfiguren sich bei einer nachprüfenden nochmaligen Besichtigung der beiden Baugener Siegel ergeben muß und wie schon bemerkt, spricht dafür auch die leise angedeutete Aederung der Figuren auf dem oberlausitzischen Siegel von 1409 (Tab. VI. Nr. 93),

4) ferner dadurch, daß wir drei mit dem Namen „Kolbitz“ auftretende Jungfrauen im Jahre 1544 in dem in Meissen unfern der oberlausitzischen Grenze belegenen Kloster Seufelitz finden,²⁾ nämlich Gertrud, Barbara und Magdalena „v. Kolbitz“. Dieser Umstand, der mit zu der

¹⁾ J. B. die v. Knobloch, v. Gerlachsheim, v. Rostitz u. a. m.

²⁾ Klossch und Grundig, Sammlung verm. Nachrichten z. Sächf. Gesch. VI. p. 162 und schon früher Saxonica Curiosa 1734 S. 282 und 1762 S. 229. Die drei ehemaligen Conventualinnen des Klosters S., Gertrud, Barbara und Magdalena v. Kolbitz (Kölbitzsch, Kolbitzsch) erscheinen 1543—1548 unter den abgefundenen Nonnen des Klosters. Acten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden.

unzutreffenden Meinung Anlaß gab, die Heimath des Geschlechts in Sachsen oder Meissen zu suchen, mußte aber zunächst nothwendig schließen lassen, daß die drei Jungfrauen nicht in Preußen ihre Heimath hatten (wo zu ihrer Zeit Träger mit der Namensform Kolbitz überhaupt nicht vorkommen, vielmehr Kolwas, Kolwis, Kolbas zc. heißen), sondern nur in Meissen oder der benachbarten Oberlausitz. Wir finden indeß hier kein Geschlecht v. Kolbitz, sondern nur ein solches mit dem ähnlich klingenden Namen Kolowas oder Kolwaz. Sehen wir aber gleichzeitig mit jenen Jungfrauen Töchter aus sehr bekannten Adelshäusern der Ober- und Niederlausitz, der v. Baudissin, v. Mäzen und v. Stutterheim im Kloster Seufelitz¹⁾, so verstärkt auch dieser Umstand den Beweis ihrer Zugehörigkeit zu einem oberlausitzischen Adelsgeschlecht.

5) Wir können aber fast den Weg verfolgen, den diese geistlichen Jungfrauen in das Kloster Seufelitz genommen haben oder selbst die Motive dazu nachweisen.

Ein Mitglied eines alten vornehmen, noch blühenden Meißnischen Geschlechts, Hans v. Lindenau²⁾ hatte für seine Forderungen an den Deutschen

1) Kloßsch und Grundig a. a. D.

2) Hans v. L. war f. Zeit eine sehr angesehene und bekannte Persönlichkeit. Es liegt im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg eine bedeutende Zahl von Urkunden und sonstigen Schriftstücken vor, die ihn entweder betreffen oder erwähnen, mitunter zugleich auch seinen Bruder Friedrich v. Lindenau, der beim Ausbruche des Bundeskrieges 1454 als Söldner der Schlieben'schen Rotte dem Orden diente und zwar 13 Jahre mit 4 und 12 Jahre mit 1 Pferde, wofür er nebst dem Ersatz für 15 verlorene Pferde (von denen 3 „in der Schlacht“ fielen), 496 fl. Sold zu fordern hatte. Beide sind im Jahre 1481 und sonst noch ausdrücklich als Brüder bezeugt; Friedrich's Soldforderung deckte Hans v. Hundertmark, der dafür vom Orden 1483 schadlos gehalten wurde. Außerdem erhielten beide Brüder unterm 23. Juni 1481 die Güter Fuchsberg und Zielesim (im Samlande unfern von Königs'erg) verschrieben, nachdem sie schon 1473 mit anderem Grundbesitz (gleichfalls nahe bei Königsberg, Lauth, Guttensfeld zc.) belehnt worden waren.

Was Hans v. Lindenau anlangt, so erscheint er bis zu seinem 1518 erfolgten Tode als ein wohl-, wenn nicht reichsbemittelter, hochangesehener Mann, der sich den Orden und seinen Hochmeister oftmals verpflichtet gemacht hatte. Wir können nicht erkennen, aus welcher Veranlassung und in welchen Verhältnissen er nach Preußen gekommen war; unter den Söldnern finde ich ihn nicht, auch in Voigt's Namenscodex fehlt er, nicht minder sein Bruder Friedrich, wie denn überhaupt das Verzeichniß dortselbst sehr lückenhaft ist. Wir mögen hier nur einige hauptsächliche Daten über ihn anführen. Im Jahre 1484 bekundete Hans v. Tettau auf Eira nebst seiner Ehefrau Agnes zu Altenburg am Tage der 11000 Jungfrauen, den ihm vom Orden rückständigen Sold durch Hans v. Lindenau ausgezahlt erhalten zu haben. Außer den obigen Gütern besaß er noch im Samlande Radnicken, Lindenau und Poleipen, im Rastenburgischen Wettensim u. a. m. (1498). Zu Ende des 15. und zu Anfange des 16. Jahrhunderts nahm er mehrmals an den Festlichkeiten Theil, welche die Hochmeister zu Fastnacht auf dem Schlosse zu Königsberg gelegentlich der Hochzeitsfeier ihrer Hofkavaliere und der Hofjungfrauen dem Adel und den angesehensten Vasallen gaben. Er wurde 1507 hochmeisterlicher Rath und erhielt diese Bestallung späterhin erneuert. Aber schon 1501 hatte ihn die Landschaft dem Hochmeister zum Rathe präsentiert. Im Jahre 1500 zog er, um an der Feier des Jubel- und großen Ablassfestes Theil zu nehmen, nach Rom und bat bei dieser Gelegenheit den Hochmeister um ein Fürbittschreiben beim Herzoge George von Sachsen in seiner Streitsache mit einem Vasallen desselben Namens in Haubitz. Im Jahre 1502 erscheint er als Vormund eines im Rastenburgischen wohnenden Edelmannes Heinrich v. Hayn, wobei er mehrfach ausdrücklich als im Rastenburgischen geseßen bezeugt wird. Daß Hans v. Lindenau, dessen zwei Schwestern 1517 (hochbetagt) sich im Kloster Seufelitz befanden, wie wir sehen werden, keine

Orden oder sonstwie Grundbesitz im Samlande (Lindenau¹⁾ und Poleipen) erlangt und bezog außerdem Renten vom Orden. Er wird in verschiedenen Urkunden vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1517 genannt, in welchem er sein im Königl. Staatsarchiv zu Königsberg noch vorhandenes Testament errichtete. Wir ersehen aus demselben zunächst, daß er ohne leibliche Nachkommenschaft und vielleicht überhaupt nicht vermählt oder doch damals Wittwer war. Darin bestimmte er u. A., daß seine beiden Schwestern, die im Kloster Seufelitz sich befänden, jede 30 Rheinische Gulden, falls sie seinen Tod erlebten, erhalten sollten. Seine Kleider und sein Hausgeräth solle haben Peter v. Colbicz, Hans v. Colbicz aber, der draußen gefessen ist, seine beste Schaub. Zu seinen Testamentarien setzt er ferner ein die „Herren“ (weil Deutsch-Ordensritter) George und Hans v. Colbyz, Pfleger zu Johannisburg bezw. zu Sehesten und Hans von Colbicz „angezeigter beider Herrn Gebrüder, meine Erben.“

Ich glaube, daß nichts klarer sein kann, als der Anlaß und die Motive, welche die drei Fräulein v. Kolbitz in das Kloster Seufelitz geführt haben. Es war doch wohl der Fall der, daß sie gleichwie ihre nahen Verwandtinnen, die beiden Schwestern Hansens v. Lindenau, dort eine geistliche Zufluchtsstätte gesucht und gefunden hatten. Aber völlig dunkel bleibt es, in welchem Verwandtschaftsverhältniß die drei Klosterjungfrauen die vielleicht Schwestern waren, zu den in dem Testament Hansens v. Lindenau genannten Herren v. Kolbitz oder zu erstern selbst und seinen Schwestern gestanden haben. Man wird, wenn sie noch 1548 am Leben waren, nicht annehmen können, daß sie Schwestern der in dem Testament von 1517 genannten Herren v. Colbitz gewesen, und mit ihnen nach Preußen gekommen sind, um von hier aus in das Kloster Seufelitz einzutreten, auch nicht, daß sie zu den Nachkommen eines derselben, welche in Preußen lebten, gehört haben. Vielmehr können sie füglich nur als Töchter des 1517 „draußen“ wohnenden Hans

männlichen Leibeserben hatte, ist aus dem Obigen klar, nicht aber, daß er nicht verheirathet gewesen. Es heißt 1507, daß er ein naher Blutsverwandter („Freund“) des auf dem Samlande gefessenen Nicolaus v. Sergitten (aus einem eingebornen Preußischen Adelsgeschlecht) sei, infolge dessen er zum Vormunde der Kinder desselben mit Andern ernannt wurde, aber wie diese Verwandtschaft vermittelt war, erhellet nicht. Die beiden Ehegattinnen des v. S. gehörten nicht zur Familie v. Lindenau und von seinen Schwestern wird keine als Hansens Ehefrau aufgeführt. Im Jahre 1509 bezeugt er in Barthen die Entscheidung des Comthurs zu Rhein und Obertrappiers Rudolf v. Tippelskirch über einen ein Erlenbruch bei Modgarben betreffenden Streit zwischen Michael v. Königseck und Heinrich v. Jägersdorf. Er wird also in der Nähe auch begütert gewesen sein, wie überhaupt bezeugt ist, daß er im Rastenburgischen, in dem er auch vom dortigen Pflegeramt Einkünfte bezog, und in Bartensteinischen Grundbesitz gehabt hat. Im Jahre 1516 erfolgte seine erneute Bestallung zum hochmeisterlichen Rath. Nach 1517 fungirte er als Grenzcommissarius. Im Jahre 1518 erfolgte sein Tod, durch den sein ansehnlicher Lehnsbesitz dem Orden heimfiel. Denn wenn die v. Kolbitz, die er in seinem Testamente nur mit Mobilien und Geldvermächtnissen bedachte, seine Atherben gewesen wären, hätte der Grundbesitz an sie fallen müssen. Von seinen Gütern verließ Radniden, 24 Hufen groß, im Kammeramt Bobethen gelegen, der Hochmeister nebst allen Pertinenz (zu Alt-Rosenthal cc.) seinem Secretär Christoph v. Gattenhofen am Sonntage Lätare 1520.

¹⁾ Es mag dahin gestellt bleiben, ob er diesem früher einen preußischen Namen tragenden Dorfe den seinigen gegeben oder es überhaupt erst wieder neu aufgebaut (nachdem es im großen Kriege zerstört worden) oder gegründet hat.

v. Kolbitz betrachtet werden. Wo der Wohnsitz des außerhalb Preußens geessenen Hans v. K. belegen war, werden wir gleich ersehen.

6) Im Jahre 1527 überreichten Martin und Ernst v. Weißbeck dem Herzoge Albrecht von Preußen eine Abschrift des Lindenau'schen Testaments als Bevollmächtigte der Erben Hansens v. Lindenau, als welche sie namhaft machen Hans v. Colbitz und dessen leibliche Schwester Anna, beide in der Oberlausitz geessen, sowie die Gebrüder Daniel und George v. Colbitz. Sie hätten erst 30 Mark aus der Rentkammer empfangen und suchen nun schon ins vierte Jahr die Auszahlung der noch schuldigen Gelder nach.

Es dünkt mich nicht zweifelhaft zu sein, daß die drei Klosterjungfrauen Töchter des obigen Hans v. K. gewesen sind, der 1517 „draußen“ und 1527 als in der Oberlausitz geessen bezeichnet ist. Obige Urkunde, hätte sie mir einst vorgelegen, würde wohl auf die Herleitung der Familie aus der Oberlausitz und nicht aus Sachsen oder Meissen geführt haben. Aber vergeblich hätten wir nach einer Familie v. Kolbitz oder Colbitz in der Oberlausitz gesucht und schwerlich auf ihre Identität mit den v. Kolowas oder Kolwas daselbst geschlossen, die überhaupt erst in neuester Zeit durch Knothe's Verdienst nachgewiesen worden sind und um so weniger hätten hier vage Vermuthungen Platz greifen können, als erst seit einigen Wochen das dem der Preussischen v. Kolbitz nur entfernt ähnliche Wappen der oberlausitzischen v. Kolowas bekannt gemacht vorliegt. Und konnte nicht die Niederlassung Hansens v. Kolbitz in der Oberlausitz als des Ersten seines Stammes, etwa veranlaßt durch einen oder mehrere oberlausitzische Edelleute, die sich in Preußen aufhielten und ihm Lust machten, mit in ihre Heimath zu ziehen, erfolgt sein?

So wäre also aus jenem Umstande allein ein sicherer Beweis für die Herkunft der v. K. aus der Oberlausitz nicht zu entnehmen, indeß gewinnen dadurch die aus den vorhergehenden Momenten gezogenen Schlüsse eine besondere Bedeutung und sind ein neues Glied in der Kette der Argumente für die Gewißheit der Identität der Familie v. Kolbitz (Kolwas) in Preußen und der v. Kolowas in der Oberlausitz sowie für die Herkunft der Ersteren aus letzterem Lande.

Was die in Preußen gebräuchliche Namensform der v. Kolowas oder Kolwas anlangt, so zeigt sich die später dauernd gebräuchliche Form Kolbitz oder Colbitz zwar zuerst in dem Lindenau'schen Testamente von 1517, dann aber erst allgemeiner gegen Ende des 16. Jahrhunderts, während noch 1581 und 1607 der Name Kolwitz geschrieben wird und die Deutsch-Ordensritter und ihre Brüder sowie deren Nachkommen einmal Kolweys,¹⁾ meistens aber Kolbas, Kolwas, Kolbos, Kolwis in der Zeit von 1495—1527 sich schrieben oder geschrieben werden.

Es erübrigt nun noch, von den Mitgliedern der Familie zu handeln, welche sich am frühesten — in der Zeit von etwa 1480 bis 1530 — in Preußen in verschiedenen Stellungen und Verhältnissen zeigen. Wir können

1) Voigt, Namenscodex S. 106, also in der an den heutigen Namen des Stammgutes erinnernden Form. Dadurch irre geführt hat Voigt auch den Pfleger zu Eilsit George v. Kolweys und den Pfleger zu Johannisburg George „v. Kolbitz“ für zwei verschiedene Personen gehalten. Ebendaß. S. 85 und Register S. 135.

deren mehr als sechs, die sämmtlich gleichzeitig lebten, unterscheiden und alle sind durch mannigfache Urkunden bezeugt, die einzeln nach ihrer früheren und bezw. heutigen Archivbezeichnung anzuführen uns erlassen sein möge, da dies für den vorliegenden Zweck unnöthig erscheint. Jedenfalls ersehen wir aus der verhältnißmäßig großen Zahl dieser Personen, gegenüber den drei, welche die oberlausitzische Familie als deren bisher einzige nachweisbare Angehörige repräsentiren, daß dieselbe damals nicht so arm an Mitgliedern und so wenig ausgebreitet gewesen sein kann, wie es nach dem über sie Bekannten den Anschein haben müßte. Freilich sind zahllose Privaturfunden des oberlausitzischen Adels und überhaupt sehr viele oberlausitzische Haus-, Vogtei- und Gerichtsbücher den kriegerischen Zeiten und der Verwahrlosung zum Opfer gefallen.

Wir werden sehen, daß die Genealogie der in Preußen auftretenden v. Kolbitz vor dem Jahre 1530 in einigen Punkten mit Schwierigkeiten und Zweifeln verbunden ist. Daß mehrere oberlausitzische Familien in den Deutschen Ritterorden eintraten, beweist nichts für ihre Wohlhabenheit oder ein besonderes Ansehen, in dem sie gestanden hätten. Denn die Listen der Ordensritter zeigen, daß seit den 15. Jahrhundert gerade sehr viele arme und unbedeutende Geschlechter es waren, deren jüngere, auf ein geringes Erbtheil und kaum auf ein eigenes Landgut Anspruch habende Söhne Versorgung und Unterhalt durch Aufnahme in den Deutschen oder einen andern geistlichen Ritterorden nachsuchten, wenn sie nicht anderweite Kriegs- oder Hofdienste nahmen, zu deren Durchführung öfters ein größerer Aufwand nöthig war, als ihn die Mitgliedschaft des Ordens dauernd erforderte.

Die in Preußen während des bewegten Zeitraumes von etwa 50 Jahren auftretenden Mitglieder der Familie sind folgende.

1. George von Kolbitz.

Er erscheint am frühesten von seinem Geschlecht in Preußen. Ob er allein oder zugleich mit seinem unten genannten Bruder den Eintritt in den Deutschen Orden nachgesucht und erhalten hat, läßt sich nicht mehr nachweisen. Möglicherweise war er ein Sohn des bei Knothe a. a. D. genannten im Jahre 1478 lebenden Daniel v. Kolowas auf Bchorna. Seine Aufnahme in den Orden wird wohl einige Jahre vor 1480 erfolgt sein, da er — zuerst — schon 1482 als Compan des Pflegers zu Tilsit erscheint; bereits im Jahre darauf und zwar in einer Urkunde vom 8. Mai wird er als Pflieger zu Tilsit genannt, wobei sein Name Kollweyß geschrieben wird,¹⁾ aber es findet sich nicht bemerkt, wie lange er dieses Amt verwaltet habe. Sein Nachfolger Bernhard v. Dalheim kommt 1493 zuerst vor und man darf annehmen, daß er bis zu dieser Zeit sein Amt verwaltet habe, in welcher seine Versetzung nach Johannsburg als Pflieger erfolgt sein wird. Als solcher zeigt er sich nach Voigts Angabe²⁾ zuerst am 30. Juni 1495, allein da ein anderer Pflieger vor ihm in der Zeit von 1493—95 nicht nachweisbar ist, wird er sein Amt wohl schon im erstern Jahre angetreten haben, in welchem sein Vorgänger Friedrich v. Guttenberg nur bis

¹⁾ Voigt Namencodex S. 106.

²⁾ Namencodex S. 88.

1486 bezeugt ist. Die Schreibart seines Namens geht 1500 in Kolbas über. Im Jahre 1509 ist bekundet, daß er mehrere Brüder habe, von denen einer, Michael v. K., wie wir unten sehen werden, Ordensritter in Livland war und durch einen Mord sein Leben verlor. Aus der folgenden Zeit liegt von ihm eine Urkunde d. d. Johannisburg Mittwoch in den heiligen Ostertagen 1512 vor, mittels welcher er („George v. Kolwitz“) einen Montag nach Reminiscere 1510 von Simon Mühlknecht auf Gutton mit seinem Schwiegerjohn Christoph Koch auf Jablonken geschlossenen Vergleich bekräftigt. Als Zeugen fungiren sein Compan Friedrich Herr zu Heydeck, und Hans v. Kolwitz, Compan des Pflegers zu Ortelsburg. Diese Urkunde trägt einen gut erhaltenen Abdruck des schön gestochenen großen Siegels des Ausstellers, welches einen gelehten, mit einem Stechhelme bedeckten ausgeschweiften Schild mit den 3 gestürzten Lindenblättern (2 1) zeigt, die sich auf dem großen (Pfauen-) Federstuge über dem Helm wiederholen. Die Umschrift lautet in altdeutscher Minuskel: **s. h.** (d. h. Herr mit Bezug auf seinen Ritterstand im Deutschen Orden) **iorge von kolbos.** Wir sehen seinen Namen also in jener Form (Kolbas, Kolbos), die sich ganz an die Namensform Kolowas oder Kolbaz in der Oberlausitz anlehnt.

Aus dem Jahre 1517 liegt uns nun eine kurze Nachricht über George in dem für die Genealogie des Geschlechts so wichtigen, aber auch für dieselbe eine Schwierigkeit in sich schließenden, schon erwähnten Testamente Hansens v. Lindenau vom Jahre 1517¹⁾ vor, jenes schon oben erwähnten aus Meißens gebürtigen Edelmannes, der in Preußen die Güter Lindenau und Poleipen (jetzt Polepen) auf dem Samlande besaß.²⁾ Bei seiner Kinderlosigkeit (auch wenn er etwa vermählt gewesen, war seine Ehefrau damals bereits verstorben) setzte er, wie schon oben angegeben, seinen beiden Schwestern ein Legat von jährlich 30 Gulden Rheinisch aus und fährt dann fort: Meine Kleider und Hausgeräth soll haben Peter von Colbicz, Item Hans von Colbicz, der draußen (d. h. in der Oberlausitz) geseßen, meine beste Schaub. Vor solch Testament und meinen letzten Willen sollen rathen Herr Georg und Hans von Colbncz, Pfleger zu Johannisburg und (bezw.) Sehesten und Hans v. Colbicz „angedeigter beider Herrn Gebruder“, meine Erben.

Die Interpretation dieses letzten Passus ist nicht leicht. Es werden genannt 1) Peter v. C., von dem wir bald sehen werden, daß er bereits damals in Preußen lebte. 2) der in der Oberlausitz angeheßene Hans v. C., der meines Erachtens kein anderer ist, als der von Knothe im Jahre 1519 nachgewiesene Hans v. Cholwatz auf Beiersdorf. 3) George v. C., der, von dem oben gehandelt ist. 4) der Pfleger zu Sehesten Hans v. C., von dem später die Rede sein wird und endlich noch ein Hans v. C. ohne nähere

¹⁾ Abschriftlich im Staatsarchiv zu Königsberg, Schiebl. XLIV. Nr. 40.

²⁾ Beide Ortschaften gehören jetzt zum Hauptgute Condehnen im Kirchspiel Medenau des Kreises Fischhausen. Von dem Geschlecht v. Lindenau war, wie hier noch nachträglich bemerkt sei, gleichzeitig noch ein anderes Mitglied, Alexander v. L., in Preußen anässig, der 1520 im Silgenburgischen begütert und mit einer geb. v. Gorowski vermählt war. In der Genealogie des Geschlechts v. L. in Königs Sächsl. Adelshistorie III. S. 727 ff. und Klossch und Grundig a. a. D. VI. S. 169 ff. sowie VI. S. 344 ff. wird Keiner von beiden erwähnt.

Bezeichnung. Von diesen 5 Personen ist das Verwandtschafts-Verhältniß der beiden Ersten und das Peters und der 3 Letztgenannten unklar oder doch nicht zu bestimmen. Von den drei Letzten müssen wir annehmen, daß sie Brüder waren, obgleich der Fall vorliegt, daß zwei denselben Taufnamen führten (Hans); daß ihr vierter Bruder der ermordete Michael v. K. war, ist schon oben constatirt. Daß die zuerst genannten Beiden nicht Ritter waren und der ausländische Hans gemeint ist, erscheint um deshalb unzweifelhaft, weil das Prädicat „Herr“ nur auf die beiden Deutsch-Ordensritter, die beiden Pfleger George und Hans geht.

In einem dem Testamente beiliegenden Schriftstücke vom Jahre 1527 werden als des Hans v. Lindenau Erben genannt Hans v. Colbicz in der Oberlausitz gefessen und dessen Schwester Anna sowie die Gebrüder Daniel und George v. Colbicz. Daß dieser George nicht mit dem Pfleger von Johannisburg identisch ist, werden wir später ersehen.

Eine Schwierigkeit macht noch die richtige Beziehung des Ausdrucks: „meine Erben“. Denn wenn diese nur die 3 Brüder George, Hans und Hans sind, nicht aber Peter und der „draußen“ wohnende Hans v. C., dieser aber doch wohl mit dem Hans v. C. von 1527 identisch ist, so ist seine Eigenschaft als Lindenauer Erbe sehr zweifelhaft. Daniel und George können aber nur als Söhne eines der „Erben“ aufzufassen sein, sodaß als ihr Vater nur Hans übrig bleibt, da die beiden Ordensritter selbstredend unvermählt waren. Peters Söhne könnten sie gewesen sein, wenn dieser etwa jene Beiden beerbt und sie nicht ihn beerbt hätten. Auch als Söhne des oberlausitzischen Hans von 1527 können sie nicht gelten, da sie sonst am einfachsten als seine Söhne bezeichnet worden wären.

Wie ferner die Blutsverwandtschaft der v. Kolbitz mit Hans v. Lindenau vermittelt war, darüber lassen sich nur Vermuthungen aufstellen; man kann annehmen, daß, wenn der Letztere verheirathet war, seine Ehefrau dem Geschlecht v. Kolbitz entsprossen und eine Schwester der Deutsch-Ordensherren George und Hans v. K. gewesen ist, oder daß dieselben Söhne seiner Schwester oder Vaterschwester waren, wenn nicht etwa die beiderseitigen Mütter Schwestern gewesen sind.

Aus etwas späteren Nachrichten erfahren wir, daß Hans v. Lindenau bald nach der Errichtung seines Testaments verstorben und ihm George v. Kolbitz ein Jahr darauf im Tode gefolgt sei. Diese Angabe findet ihre Bestätigung in einer gelegentlichen Notiz, daß im Jahre 1419 George v. „Kolwas“ zwar zum Statthalter von Rhein ernannt, aber in demselben Jahre noch ehe er sein Amt angetreten oder doch unmittelbar danach verstorben sei¹⁾. Er heißt damals ausdrücklich der gottselige Pfleger zu Johannisburg und wurde durch seinen Bruder Hans, bisherigen Statthalter zu Sehesten, ersetzt. Von seinem Tode ist noch im Jahre 1527 die Rede, als das ihm und seinem Bruder Hans von Hans v. Lindenau ausgesetzte Vermächtniß von 1000 fl. Rheinisch von ihren Seitenverwandten, nämlich Peter und George v. Kolbas, Ernst v. Weißbeck und Martin v. Eppingen (der mit einer v. Kolbitz

¹⁾ Auf ihn folgte in Rhein Adrian v. Waiblingen noch 1519 und fungirte hier bis 1521.

vermählt war) beansprucht wurde. Es heißt dabei ausdrücklich, daß diese allein Erben von der (dieser) Seite sein.¹⁾ Dieser hier gemeinte v. Kolbitz war also kein anderer als der 1519 verstorbene Pfleger von Johannisburg oder Statthalter zu Rhein.

2. Michael v. Kolbitz.

Im Jahre 1509 meldete der Pfleger zu Johannisburg, George v. Kolbitz, dem Hochmeister, daß sein Bruder Michael v. Kolbitz, der Deutsch-Ordensherr in Livland gewesen, eben gestorben oder vielmehr umlaufenden Gerüchten zufolge von seinen eigenen „Untertanen“ ermordet sein sollte. Er habe einen Boten an den Meister in Livland gesendet, um die Ausantwortung des Geräthes und Harnisches des Verstorbenen zu bewirken und bittet den Hochmeister, auch seinerseits sich zu verwenden und zugleich auch dafür, daß die Thäter zur verdienten Strafe gezogen würden. Weiteres findet sich nicht. Man darf wohl annehmen, daß Michael ein jüngerer Bruder Georgs gewesen und vermuthlich auch noch im 15. Jahrhundert das Ordenskleid angenommen habe.

3. Hans v. Kolbitz,

der im Testament von 1517 als Bruder Georgs bekundete Pfleger des Deutsch-Ordens zu Sehesten. Die erste Kunde über ihn giebt ein von ihm „Hans von Kolbas, Bruder Deutschs Ordens“ unterzeichneter Bericht an den Hochmeister vom 9. September 1505, daß ein Holländer mit seinem Schiffe im Tief einen Pfahl umgelaufen habe²⁾ und wir dürfen schließen, daß er schon damals sich im Convent zu Königsberg befand und etwa in Pillau stationirt war, welches erstere auch für dieses Jahr und das folgende 1506 ausdrücklich anderweit bezeugt ist. Er heißt hier H. v. Kolwas oder Kolwis.

Da sein Bruder George schon längst ein Ordensamt bekleidete, so war er nicht sowohl dessen jüngerer Bruder, als auch vermuthlich etwas später als dieser in den Orden eingetreten. Im Jahre 1506 erfolgte seine Beretzung in den Convent des Hauses Ragnit.³⁾ Sechs Jahre später erscheint er als Compan des Pflegers zu Ortelsburg in der oben erwähnten Urkunde seines Bruders George, die er mit bezeugt und 1517 in dem Lindenauschen Testament als Pfleger zu Sehesten, auch mitunter „Statthalter“ daselbst benannt.⁴⁾ Er wird dies Amt wohl 1516 nach dem Abgange Rudolfs v. Tippeleskirch erhalten haben. Nach Hansens v. Lindenau Tode erging Ende Januar 1519 ein Mandat an den Statthalter zu Rastenburg, die dem erstern aus dem Gebiete Rastenburg fälligen 40 fl. jährliche Zinsen an seine Erben, den Pfleger zu Johannisburg bezw.

¹⁾ Registrant betitelt Rath und Abschiede de 1527 f. 88. 89 v.

²⁾ Schiebl. Adelsgesch. K. Nr. 58 im Staatsarchiv zu Königsberg.

³⁾ Zugleich mit dem Ritter Hans v. Meyradt, gleichfalls einem Lausitzischen Edelmann.

⁴⁾ Am Tage Viti 1517 schreibt „Hans von Colwitz, L. D. Statthalter zu Sehesten“ an Berthold v. Altmannshofen, Pfleger zu Ortelsburg, in Betreff der Verlobten des Christoph v. d. Jablonke (d. h. Christoph Koch). Staatsarchiv zu Königsberg, Schiebl. Adelsgesch. a. K. Nr. 92.

Statthalter zu Sehesten George und Hans „v. Kolbas“ auszuzahlen. Nach seines Bruders George Tode wurde er noch 1519 zum Pfleger von Johannisburg ernannt und fungirte hier bis zum Jahre 1522, in welchem bereits Friedrich Herr zu Heydeck diesen Posten versah.¹⁾ Man wird doch nur in ihn und nicht in seinem gleichnamigen im Testamente Hansens v. Lindenau genannten Bruder den Hans v. Kolbitz sehen müssen, der beim Ausbruche des Polnischen Krieges im Jahre 1519 als Befehlshaber der Besatzung des wichtigen Grenzschlosses Soldau genannt wird.²⁾ — Am Montage nach Vincentii (24. Januar) 1519 erfolgte ein Mandat des Hochmeisters an den Statthalter zu Rastenburg, die dem Hans v. Lindenau schuldige jährliche Rente von 40 fl. aus der Pflege Rastenburg an George und Hans Gebrüder v. Kolbas resp. Pfleger zu Johannisburg und Statthalter zu Sehesten zu zahlen, weil ihnen die Rente heimgefallen sei.

Auch in Johannisburg blieb Hans v. K. nicht lange, denn wir sehen ihn urkundlich im Jahre 1523 als Pfleger zu Ortelsburg bezeugt,³⁾ aber auch diesen Posten hatte er nicht lange inne, weil im Jahre 1524 ein Hans v. Kolwitz als Pfleger zu Grünhof genannt wird, der kein anderer als er sein kann, da der andere Hans v. K. 1517 nicht als Ordensbruder bezeichnet ist.⁴⁾ Im genannten Jahre 1523 erließ der Hochmeister einen Befehl an den Statthalter zu Rastenburg, den wegen seines Widerstandes gegen die Ausbreitung der neuen Lehre gefangen gesetzten George v. Kolbitz auch noch ferner in Haft zu behalten und den Pfleger zu Grünhof Hans v. Kolwitz aber zu veranlassen, die (im Rastenburgischen belegenen) Güter Georgs zu administrieren. Nach der Aufhebung des Ordens in Preußen legte er das Ordenskleid ab und blieb (wie viele andere Ritter) im Lande, um auch ferner im Dienste des ehemaligen Hochmeisters, nunmehrigen Herzogs Albrecht von Preußen thätig zu sein. Schon vorher hatte er einige Landgüter in Preußen erworben, was auf die Absicht eines dauernden Aufenthalts in seiner neuen Heimath schließen läßt. Die damals empfangene Verschreibung über diesen Grundbesitz bestätigte ihm der Herzog am Michaelistage 1526 in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste. Wie verdienstvoll und wie angesehen er beim Herzoge war, geht daraus hervor, daß ihn derselbe wenige Monate später — am 4. Februar 1527 — mit der Verschreibung einer jährlichen Rente von 50 Gulden aus dem Amte Grünhof begnadigte, das er, wie wir aus einem andern Schriftstücke dieses Jahres ersehen, damals als Amtmann verwaltete, aber in dem nahe dabei (östlich davon) belegenen Ordenschlosse Rudau wohnte, welches er vorzunehmender Bauten halber zu räumen veranlaßt wurde.

Es ist auffällig, daß er in dem erwähnten, dem Testament Hansens v. Lindenau von 1517, worin er als Miterbe bezeichnet ist, beigelegten Schriftstücke

1) Er war früher kurze Zeit (im Jahre 1512) Compan des dortigen Pflegers gewesen.

2) Vgl. Leben Herzog Albrechts des Ältern von Preußen S. 100.

3) Sein Vorgänger Berthold v. Altmanshofen wird noch 1519 als Pfleger zu D. genannt.

4) Die Reihe der Pfleger zu Gr. ist bei Voigt S. 86 am Schlusse ganz unvollständig, denn nach Hans v. Liebenthal fungirte Berthold v. Altmanshofen im Jahre 1500, dem 1504 Hans v. Kottwitz folgte und auf diesen seit dem 29. August 1511 Heinrich v. d. Gabelentz.

von 1527 nicht als solcher erwähnt wird, sondern nur der in der Oberlausitz wohnende Hans v. Kolbitz resp. dessen Schwester Anna und die Gebrüder Daniel und George v. Colbitz. Daß der Letztgenannte ein anderer war, als der ehemalige Pfleger von Johannsburg, ist zweifellos, da dieser schon 1519 verstorben war. Noch in demselben Jahre 1527 am 14. December empfing Hans eine neue Verschreibung vom Herzoge Albrecht für seine Lebenszeit über Einkünfte aus dem Amte Labiau, doch sollten die Güter nach seinem Tode dem Herzoge heimfallen.¹⁾ Diese letztere Notiz möchte beweisen, daß Hans v. K. damals unvermählt und ohne leibliche Descendenz war.

Ueber die weiteren Lebensschicksale Hansens v. K. habe ich nichts ermitteln können.

4. Peter v. Kolbitz

führt denselben Taufnamen wie der 1409 in der Oberlausitz lebende erste bekannte Ahnherr des Geschlechts. Wann er nach Preußen gezogen, steht nicht fest; aber wir werden kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, daß er aus Anlaß des Eintritts Georgs und Hansens v. K. in den Deutschen Orden in Preußen, wo diese gut vorwärts gekommen waren und sich auch manche Landsleute von ihnen befanden, sich dorthin gewendet habe. Seine Verwandtschaft mit ihnen anlangend, so kann die Stelle des Lindenauschen Testaments von 1517 „Herrn George und Hans Pfleger zu Johannsburg und Sebesten, Peter und Hans v. Colbitz, angezeigter beider Herren Gebrüder“, nicht anders verstanden werden, als daß er ihr Bruder war. Daß Hans v. Lindenau ihm ein Prälegat aussetzte, kann nicht weiter auffallen.

Als Mitglied des Deutschen Ordens erscheint Peter v. K. niemals. Die erste Kunde von ihm datirt aus dem Jahre 1495, in welchem er als Diener des Hochmeisters (Johann v. Tiefen) erscheint und in demselben Jahre in Gemeinschaft mit Hans v. Köckeritz die zu Königsberg am Tage Valentini 1495²⁾ ausgestellte Soldquittung Siegmund Rothch's unterfertigt. Er heißt hier Peter von Kolbaf; sein kleines achteckiges Ringiegel zeigt in einem geschweiften Schilde, über dem die Buchstaben P. K. stehen, die drei gestürzten Lindenblätter.

Ueber seine spätere Stellung in Preußen kann man nur Vermuthungen haben; namentlich ist es zweifelhaft, ja vielmehr unwahrscheinlich, daß er noch ferner im speciellen Dienste (Hofdienste) des Hochmeisters Friedrich (1497—1510) gestanden hat.

Unter diesen Umständen ist es auch erklärlich, daß er nach der Erlangung von Grundbesitz strebte, den er auch — selbstredend keinen umfangreichen — im Kammeramt Waldau und im Hauptamt Rastenburg³⁾ erwarb. Auch vermählte er sich, wohl um den Anfang des 16. Jahrhunderts, mit einer geborenen v. Eppingen, einer Schwester Martins v. E. auf Kraussen, nachher auf Perfau⁴⁾, stand aber 1506 mit diesem seinem Schwager in

¹⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Schiebl., XCIX. Nr. 13.

²⁾ Staatsarchiv zu Königsberg, Schiebl., Adelsgeschichte K. Nr. 60.

³⁾ Hier wird er 1510 als Inasse aufgeführt.

⁴⁾ J. Hartung, fragm. geneal. f. 119, wonach Martin v. E. nicht eine v. Kolbitz zur Ehe hatte, sondern zuerst mit einer geb. v. Kicol (al. Fürstenberg), sodann mit einer v. Pilgram vermählt war.

Streit wegen der Aussteuer seiner Ehefrau. Im Jahre 1522 wird er ausdrücklich ein Bruder des gewesenen Pflegers zu Johannisburg George v. K. genannt. Aus der Zeit bald nach 1525 datirt eine Eingabe, an den Herzog Albrecht gerichtet von Ernst v. Weisbeck für sich, seine Brüder und Mutter, Peter und George v. Colbitz und Martin v. Eppingen wegen ihrer Ansprüche auf 1000 Mark aus der Erbschaft Hansens v. Lindenau, dem der Orden diese Summe darlehnsweise schuldig gewesen, dergestalt, daß nach dem Tode des Gläubigers dem Orden 100 Mark erlassen sein sollten. Diese 900 Mark seien, nachdem der Gläubiger ein Jahr nach der Schuldverschreibung und eben so lange nach ihm George v. K. verstorben, auf sie als die Erben¹⁾ verfallen. Ihnen wurde eingewendet, daß nach den Landesgesetzen die Hälfte der Schuld, nämlich 450 Mark, dem Orden heimgefallen sei. Es kam indessen, namentlich in Betreff der rückständigen Zinsen, keine Einigung zustande.

Dies ist die letzte Nachricht über Peter v. K., welche mir aufgestoßen ist. Im Jahre 1558 vermachte seine Wittve ihre fahrende Habe ihren Verwandten, den v. Eppingen.

5. Daniel v. Colbitz.

Er führte den Namen des von Knothe a. a. D. S. 37 zum Jahre 1478 nachgewiesenen Daniel v. K. auf Zschorna bei Kohlweisa, dem Stammsitze des Geschlechts, aber ob dieser der Vater des Obigen gewesen, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls war Keiner der oben Genannten sein Vater, weil dies nicht nur niemals bemerkt, sondern auch der Zeit nach unmöglich ist, da er und sein Bruder George v. K. gleichzeitig mit den meisten derselben auftreten und er jedenfalls im Mannesalter stand. Wir müssen somit annehmen, daß die beiden Brüder direct aus der Oberlausitz nach Preußen gegangen waren.

Die erste Nachricht über sie datirt aus einer Verschreibung des Herzogs Albrecht von Preußen vom 4. April 1526²⁾ für die Gebrüder George und Daniel die Kolbitz genannt, über 19 Mark jährlichen Zinses aus Tirkgehnen, für ein Haus in der Altstadt Königsberg. Kurze Zeit darauf erfolgte die Veräußerung dieses Zinses durch die beiden genannten Brüder („Colbitz“), worauf der Herzog dem neuen Erwerber eine — im Concept undatirte — Verschreibung ausstellte.

Demnächst erscheinen beide Brüder, die auch sonst noch als Besitzer von Ringelshof im Samlande³⁾ erwähnt werden, in dem bereits oben angeführten, dem Testamente Hansens v. Lindenau beigelegten Schriftstücke von 1527 als dessen nunmehrige Erben.⁴⁾ Wie dieses aber zu erklären ist, da 1517 als Erben des v. L. nur die Gebrüder George, Hans, Peter und Hans genannt sind, ist zunächst nicht erfindlich, auch für den Zweck dieser Darstellung gleichgültig. Waren sie etwa Söhne des Lausitzischen Hans v. K.?

¹⁾ Die Eigenschaft Peters v. K. als Erbe läßt sich erklären, nicht aber die des v. Weisbeck und v. Eppingen, es müßte denn sein, daß Ersterer ein Schwestersohn Hansens v. Lindenau war. Der v. E. trat vielleicht als Bevollmächtigter der sonstigen Miterben auf.

²⁾ Staatsarchiv zu Königsberg A. Z. 3. 28. Nr. 134a., früher Schiebl., Adelsgesch. C. K. Nr. 438.

³⁾ Jetzt, aber auch schon früher, Ringels genannt, nunmehr ein Vorwerk von Kirchnehen im Kirchspiel Rudau.

⁴⁾ Hier wird George vor Daniel v. E. genannt.

Daß Daniel v. K. vermählt gewesen, ist urkundlich bezeugt. Seine Gemahlin war Margaretha v. Gleiffenthal, eine Tochter Georgs auf Sonnenburg und einer geb. v. Malgedein, verm. v. Gotfch.¹⁾ Sie erhielt zum Leibgedinge drei Pfarrhufen zu Sonnenburg, die ihm und seiner Ehefrau vom Herzoge Albrecht unterm 15. September 1551 auf ihre Lebenszeit verschrieben worden waren. Er wird also ein ziemliches Alter erreicht haben. Daß Daniel und sein gleich näher zu erwähnender Bruder George noch 1553 lebten, ist durch ein weiteres Schriftstück bezeugt. Neben ihnen wird auch ihr „Vetter“ Ambrosius v. Colbitz genannt.

6. George v. Kolbitz,

der Bruder Daniel's. Er kommt nur in Gemeinschaft mit letzterem vor, weshalb wir auf die vorstehenden urkundlichen Angaben verweisen. Daß er nicht identisch mit dem gleichnamigen Pfleger zu Johannisburg ist, wird dadurch zweifellos, daß letzterer im Jahre 1519 starb, etwa ein Jahr nach Hansens v. Lindenau Tode, der die Errichtung seines Testaments noch ein Jahr überlebte, wie dies in der schon erwähnten Klageschrift Ernsts v. Weißbeck (für sich, seine Brüder und seine Mutter), Peters und Georgs v. Kolbitz und Martins v. Eppingen aus dem Jahre 1527 wegen der ihnen nach dem Tode Hansens v. L. gebührenden 1000 Mark ausdrücklich vermerkt ist.²⁾

Aus dem folgenden Jahre findet sich eine Verschreibung des Herzogs Albrecht für Ernst v. Weißbeck de dato Königsberg den 23. December 1528, laut der ihm auf den Todesfall Hansens v. Kolbitz dessen gesammte fahrende Habe zufallen solle, ausgenommen jedoch Geld, Gold und Silber. Dabei ist erwähnt, daß die Gebrüder Daniel und George v. K. den Ringelschen Hof, der früher nach Preussischem Rechte heimgefallen und ihnen dann eingeräumt war, dem Herzoge wieder verkauft haben.

Die Verwandtschaft Ernsts v. Weißbeck, seiner Brüder und seiner Mutter mit Hans v. Lindenau und den v. Kolbitz ist indeß nicht ersichtlich. Vermittelt scheint sie durch die Mutter der Brüder v. W., die eine geborene v. Lindenau oder v. Kolbitz gewesen sein mag. Ueber die v. W. sei, da sie auch mit der Oberlausitz in Verbindung stehen, nachstehendes bemerkt. Der nicht namentlich bekannte Vater der v. W. war noch 1534 am Leben, 1539 aber bereits verstorben und wurde von seiner Ehefrau überlebt. Ihre 3 Söhne waren Hans, Ernst und Martin v. W., von denen der erstere 1539 von Johann v. Schönburg als sein „Unterthan“ bezeichnet wird, der jüngste, der 1527 nebst seinem Bruder Ernst als Bevollmächtigter der Erben Hansens v. Lindenau auftritt, fungirte 1539 und noch 1540 als Pfarrer von Klitz in der Oberlausitz;³⁾ der mittlere Bruder, Ernst v. W., der sich längere Zeit in Preußen aufhielt, war anfänglich Schönburgischer Hofdiener und, wie es nach seinem Tode heißt, „Amtmann“ in Preußen gewesen.⁴⁾ Er starb im Jahre 1534 und besaß

¹⁾ Z. Hartung, fragm. geneal. f. 170. Preuß. Archiv 1794 p. 75.

²⁾ Foliant betitelt: Allerlei Rath und Abschiede auch gemein Rathbuch 1527 f. 88 im Staatsarchiv zu Königsberg.

³⁾ Sekt Klitz, nördlich von Bautzen.

⁴⁾ Ich vermüthe, daß seine Bestallung als solcher im Registranten, betitelt Bestallungen und Zulässe de 1528—1531, wo seiner gedacht wird, enthalten ist.

ein Gut im Hauptamt Sehesten, das, wie es 1551 heißt, durch seine Wittwe an deren zweiten Ehemann Christoph v. Wankowski kam.¹⁾

Die weiteren Nachrichten über George v. Kolbitz beschränken sich auf eine Notiz aus dem Jahre 1553, wo er und sein Bruder in Gemeinschaft mit ihrem Vetter Ambrosius v. K. erwähnt werden.

7. Hans v. Kolbitz.

In dem Testament Hansens v. Lindenau vom Jahre 1751 kommen, nachdem vorher Peter v. Kolbitz und der „draußen“ ansässige Hans v. Kolbitz mit Legaten bedacht und als seine „Erben“ die beiden Deutsch-Ordensritter Herr George und Hans v. Kolbitz, Pfleger zu Johannisburg bezw. zu Sehesten genannt sind, Peter und Hans v. Kolbitz „angezeigter beider Herrn Gebrüder“, vor. Die beiden Letzteren, Peter und Hans v. K., kann ich für keine anderen halten, als die vorher besonders mit Legaten bedachten. Zwei Brüder müssen mithin denselben Taufnamen geführt haben. Bei der weitem Erwähnung steht der obige Zusatz bei Hans v. K. nicht mehr, wohl aber findet er sich in dem auf die Ansprüche aus dem Testamente bezüglichen, schon oft erwähnten Schriftstücke von 1527, wo es heißt, daß Hans v. Kolbitz mit seiner Schwester Anna in der Oberlausitz gefessen sei. Ich halte diesen für denselben, den als dortigen Edelmann Knothe zum Jahre 1519 anführt. Nach einem Schriftstück von 1540 lebte der obige Hans noch damals, wo auch zugleich sein Sohn Ambrosius genannt wird.

Bevor wir auf diesen kommen, mögen noch

8. Gertrud, Barbara und Magdalena v. K.

hier aufgeführt sein, jene drei schon oben genannten Klosterjungfrauen zu Zeuselitz in Meissen, nahe der oberlausitzischen Grenze. Ob sie Schwestern waren, wie es den Anschein hat, ist ebensowenig ausgemacht, als wie sie mit den Vorgenannten verwandt waren. Sie befinden sich²⁾ 1542 unter denjenigen Conventualinnen des Klosters, welche in der Zeit von 1543—1548 jährliche Pensionen beziehen, nachdem das Kloster säcularisirt war, und verließen es im Jahre 1545, von wo ab sie statt 40 nur 30 fl. jährlich empfangen.

9. Ambrosius v. Kolbitz,

der Sohn Hansens, wird auch in jungen Jahren nach Preußen gegangen sein. Unterm 2. August 1565 verschrieb Herzog Albrecht dem Ambrosius „Kolbitz“ 20 Hufen Wald im Amte Stradaunen (bei Dlegko) und ertheilte die gesammte Hand daran dem Hofdiener „Hans Kolbitz“.³⁾

Vergeblich würden wir versuchen, diesem letztern eine Stelle in der Kolbitzischen Genealogie anzuweisen; er war dem Geschlecht völlig fremd und hatte offenbar durch Betrug sich seine Rechte erschlichen, mit denen er auch in späterer Zeit

¹⁾ In einem Schriftstücke des Königsberger Archivs von 1540 werden Christoph v. Wandtkau und Martin v. Weißbeck zusammen erwähnt.

²⁾ In Akten des Hauptstaatsarchivs zu Dresden. Sie werden als Conventualinnen schon 1541 genannt. Saxonica Curiosa 1734 S. 282 und 1762 S. 220. Vergl. Klotzsch und Grundig, Sammlung verm. Nachr. VI. p. 162.

³⁾ Staatsarchiv zu Königsberg A. Z. 3. 28. 183.

Erfolg hatte. Sein an mehreren Schriftstücken des Staatsarchivs zu Königsberg befindliches Siegel erweist ihn als einen v. Kahlbusz, aus einem bekannten, in der Herrschaft Ruppin fast ausschließlich geseßenen, früher wenig hervortretenden, mit dem Obersten Friedrich Heinrich v. K. am 27. November 1784 erloschenen Geschlecht, das im Schilde 3 mit einem Ringe durch Ketten verbundene Eimer und auf dem Helme ein wachsendes Frauenbild mit einem Pfeile zeigt.¹⁾ Wie es geschehen, daß er sich die Einwilligung des Ambrosius v. K. erwirkte, den er wohl auf die große Lehnlichkeit (aber doch totale Verschiedenheit), der beiderseitigen Geschlechtsnamen hinwies, bleibt dunkel. Er verfolgte auch seine Gesamthandsrechte durch eine auf den Todesfall des Lehnsberren am 29. November 1568 zu Alt-Stettin gemachte Muthung der Gesamthand²⁾ und richtete einige Zeit darauf (am 24. Dezember 1568) eine neue Eingabe von Alt-Stettin aus in dieser Sache an den Herzog.³⁾

Dieser Hans v. Kahlbusz oder Kalbusz war den vorhandenen Lehnsakten zufolge ein Sohn Achims v. K. auf Kampehl in Ruppinischen und da seine Familie nicht in wohlhabenden Verhältnissen lebte und nur sehr mäßig begütert war, darauf angewiesen, sein Glück anderswo, als in der Heimath zu versuchen. Der junge Adel pflegte zu damaliger Zeit überhaupt sich an fremden Höfen vorzustellen und mit Vorliebe auswärtige Hof- oder Kriegsdienste anzunehmen. So that es auch Hans v. Kahlbusz, der sich 1568 in Pommern aufhielt und sich als Hofdiener bezeichnet, ohne daß es feststeht, an welchem Fürstenhose er diese Charge bekleidete. Daß er auch zeitweise sich in Preußen aufgehalten hat, ist daraus zu schließen, daß er jene Täuschung des Ambrosius v. Kolbitz bewirkte⁴⁾ und Lehnrechte an dessen Gut zu erwerben wußte. Niedergelassen hatte er sich aber in Preußen nicht. Dies war vielmehr in Pommern geschehen, wo er sich, wie wir sahen, 1568 in Stettin aufhielt. Wir können über ihn Einiges nach den Quellen des Staatsarchivs zu Stettin aus einem gedruckten Werke anführen.⁵⁾ Danach hatte Hans v. K. von der in Pommern (unweit der Neumärkischen Grenze) reichbegüterten Familie v. Güntersberg auf Kallies u. einen Theil eines ihrer Güter, Falkenwalde, in Pfand genommen und sich auch verheirathet, denn wir erfahren gegen das Ende seines Lebens aus einem Schreiben von ihm, daß er ein vom Herzoge Albrecht von Preußen erhaltenes Gnadenlehn „Wessel“ seinem Halbbruder Veit v. Tobel vermacht hatte, mit der Bedingung, deshalb seinen Schwiegerohn Rary v. Güntersberg, dessen Wittve Agnes geb. v. Kahlbusz noch 1635 lebte, mit 1000 schweren Goldgulden abzufinden. Danach hatte Hans v. K. keine männlichen Leibeserben; er starb im Jahre 1590.⁶⁾

1) Vergl. über die Familie v. Ledebur, Adelsleg. I. p. 405. v. Fedlit, Adelsleg. III. S. 49. 50. v. Milverstedt, Wappenbuch des ausgestorbenen Adels der Mark Brandenburg S. 43 Tab. XXIV.

2) Staatsarchiv zu Königsberg I. c.

3) Ebendas. Nr. 134.

4) Vielleicht redete er dem guten Ambrosius v. K. vor, daß dessen Wappenbild, die drei gestürzten Blätter, eigentlich 3 Eimer seien, wie er sie an Ketten nebeneinander gestellt führte.

5) Bagmihl, Pommerisches Wappenbuch V. S. 69. 70.

6) Sein und eines Jacob v. K. Siegel von 1589, welche das auch sonst bekannte Familienwappen mit den drei Eimern zeigen, sind bei Bagmihl a. a. D. abgebildet.

Wir sehen also Hans v. K. mit einem Gute „Wessel“ in Preußen begütert, worüber wir indeß im Königsberger Archiv auf keine Nachricht stoßen, sondern nur, daß er die Gesamthand an Ambrosius v. Kolbitz im Hauptamt Dletzko belegenem 10 Hufen großen Waldgute, dessen Name in der betreffenden Verschreibung nicht angegeben ist, erlangt habe. Auch entnehmen wir, daß Hans v. Kahlbutz wirklich den Besitz nach dem kinderlosen Tode des Ambrosius v. Kolbitz angetreten hat. Im v. Ledeburschen Adelslexicon, wo dieses Gut Wessel als ein Besitzthum der v. Kolbitz im Jahre 1587 (I. S. 456) angeführt ist,¹⁾ wird die Lage dieses Gutes als im Kreise Marienwerder in Westpreußen angegeben, aber dies ist eben so falsch und unzutreffend, wie die Angabe a. a. D., daß den v. Kolbitz im Jahre 1622 Schadau im Kreise Marienwerder gehört habe. Vielmehr ist es zweifellos, daß insolge undeutlichen Schreibens in seiner Quelle oder flüchtigen Lesens Skandau (Scandau) im Kreise Gerdauen Ostpreußens gemeint ist, woselbst die v. Kolbitz thatsächlich 1622, sowie vor- und nachher, ein Gut besessen haben.²⁾ Wessel aber, das 1580 Wozylo heißt, war eine Pertinenz des großen Münsterwalder oder Ostrowitter Gütercomplexes, der 1580 den v. Dlieski, niemals aber einem Mitgliede der kleinen armen Familie v. Kolbitz gehörte. Vielmehr ist es klar, daß unter dem in dem Kahlbutz'schen Schreiben vielleicht nur verstümmelt angegebenen Wessel das heutige im Kreise Dletzko und Kirchspiel Schwentainen liegende Gut Wessolowen gemeint ist³⁾

Nach dem Tode des Ambrosius v. Kolbitz erhielt nun wirklich Hans v. Kahlbutz vermöge der gesammten Hand den Besitz des Dletzko'schen Gutes, d. h. von Wessolowen, das er, soweit ersichtlich, nicht selbst bewohnte, sondern verpachtet hatte oder verwalten ließ. Die wahren und echten Agnaten des Ambrosius in Preußen hatten nicht die Mitbelehnung erhalten und daher mußte das Gut nach dem Tode des Hans v. Kahlbutz der Lehnsherrschaft heimfallen.

Aber als Ambrosius v. Kolbitz kurz vor 1574 verstorben war, suchte sein nächster Agnat Hans v. Kolbitz auf Kl. Paßlack im Hauptamt Rastenburg (das in der Folge von dem langjährigen Besitze der Familie gemeinhin Kolbitzen genannt wurde), wie es scheint ein Sohn Daniels v. K. auf Langenbrück, Rosenthal und Sonnenburg die Mitbelehnung an dem von Jenem hinterlassenen, ihm für seine treuen Dienste (über deren Art und Zeit wir nichts erfahren) vom Herzoge zu Lehnrechten verliehenen 16 Hufen großen Lehngute im Hauptamt Dletzko im Jahre 1588 nach. Er führt dabei aus, daß zwar, da Ambrosius ohne männliche Leibeslehnerben verstorben sei, das Lehen der Herrschaft hätte heimfallen müssen, die es jedoch „Einem mit Namen Hans v. Kolbitz“, der sich für

¹⁾ Vermuthlich aus der König'schen Sammlung, in der sich Notizen aus den betr. Pommerschen Schrifstücken finden werden.

²⁾ Schadau im Marienwerderschen gehörte zum Litschenschen Gütercomplex und war gegen Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrh. im Besitze der v. Parthein, später der v. Koszpoth.

³⁾ Aus der Preuß. Adelsmatrikel ist auch die richtige Lage des qu. Ortes zutreffend in den Artikel Kahlbutz bei v. Ledebur I. S. 405 übernommen worden.

einen Vetter ausgegeben, aber keiner sei, verliehen habe. Er beklagt sich nun hierüber und bittet den Herzog, ihm, da der schon hoch betagte und keine männlichen Leibeserben habende Eindringling kein echter Kolbitz sei, für den er sich fälschlich ausgeben, auch ein anderes Wappen als sein Geschlecht führe, nach dessen Tode das Lehngut zu verleihen.¹⁾ Ob Markgraf George Friedrich, der Administrator des Herzogthums Preußen, auf dieses Gesuch eingegangen, habe ich nicht ermitteln können; jedenfalls erscheinen die v. Kolbitz in Preußen später nicht im Besitze jenes Lehngutes (Wessolowen) im Dleksfösch.

Für den Zweck dieser Abhandlung interessirt es nicht, weiter auf die Nachkommenschaft Hansens v. Kolbitz und die spätere Genealogie des Geschlechts überhaupt einzugehen;²⁾ wir führten bereits oben an, daß es im Jahre 1762 durch den auf dem Felde der Ehre erfolgten Tod des Majors Otto Ludwig v. Kolbitz rühmlich beschlossen wurde.

Zu Vorstehenden wird der Beweis geführt sein, daß das in Preußen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts mit den Formen Kolwas, Kolwis, Kolbas, Kolweys und zuletzt Kolbitz (Colbitz) auftretende Adelsgeschlecht ein Zweig der oberlausitzischen Adelsfamilie, deren bekannte Mitglieder (in der Zeit von 1409 bis 1519) den Namen Kolowas und Kolwas führen, gewesen ist. Es ist ferner festgestellt, daß das Wappen der Preussischen Familie nicht in drei Schildchen, sondern in 3 gestürzten (Linden-) Blättern bestand, demzufolge die in derselben Anordnung von den oberlausitzischen v. Kolowas geführten, in ihren Contouren denen jener sehr ähnlichen Schildefiguren, was eine nochmalige genaue Betrachtung der beiden Siegel zeigen wird, als gestürzte Blätter aufzufassen sein werden. Endlich ist es von dem Historiographen des oberlausitzischen Adels als unzweifelhaft festgestellt worden, daß die Familie v. Kolowas ihren Namen dem gleichnamigen, jetzt Kohlwehja genannten Orte in der Oberlausitz entlehnt habe.

Müßtern wir die Reihe der in dem Werke Knothe's aufgeführten Adelsgeschlechter, so erblicken wir zwei große Gruppen von Familien, nämlich: 1) solche, deren Einwanderung aus einem der Nachbarländer — Schlesien, Böhmen, Meissen und der Niederlausitz — festgestellt und nachgewiesen ist oder doch bei denen ihr früheres Vorkommen in einem jener Länder urkundlich bezeugt ist und 2) solche, bei denen ein solcher Nachweis nicht möglich gewesen ist und die zumtheil, so weit sie Localnamen führen, diese von Ortschaften der Oberlausitz, meistens wendischen oder slavischen, hergenommen haben. Zu ersterer Kategorie würde ich etwa 95, zu letzterer etwa 67 Familien anführen können. Wenn wir unter letzteren auch Geschlechter mit deutschen Namen antreffen, z. B. die v. Bischofsheim, Bloßdorf, Gerlacheheim, Gersdorf, Heinrichsdorf, Landskron, Rosenhain, Rothenburg(?), Schreibersdorf, Schwobsdorf, Warnsdorf und Weigsdorf, so ist es bekannt und bedarf keines Beweises, daß, wenn sich Einzöglinge deutscher Nation auch nur sehr selten — meistens nur vorübergehend — nach in ihren Besitz gelangten Ortschaften deutscher oder wendischer Zunge einen neuen Geschlechtsnamen (unter Aufgebung ihres schon bestehenden, ererbten und mitgebrachten) beilegen und beigelegt erhielten,

¹⁾ Akten des Staatsarchivs zu Königsberg.

²⁾ Bergl. v. Mühlverstedt, Dipl. Heburgense II. p. 827.

wovon wir für die Oberlausitz nur ein einziges urkundliches Zeugniß bei den v. Kamenz, haben, andererseits Familien von slavischer Nationalität, mochten sie eingeboren oder eingewandert sein, von Ortschaften, die sie erworben, entweder mit slavischen Namen oder mit deutschen — falls sie von den Deutschen neu gegründet oder umbenannt waren — sich in gleicher Weise, wie jene deutschen Familien, nannten, sei es, daß sie ihren bisherigen Geschlechtsnamen ganz oder zeitweise aufgaben, sei es, daß sie, die nach der alten Wendensitte nur einen Namen trugen, zur Unterscheidung sich genöthigt sahen, einen Lokalnamen, den Namen ihres Sitzgutes, dem bestehenden hinzuzufügen, sei es, daß sie den ihnen im gemeinen Leben beigelegten Lokalnamen mit einem andern vertauschten. Ist dies richtig, so sieht man, daß bei Adelsfamilien in slavischen (wendischen) germanisirten Ländern Schlüsse aus ihren Namen (d. h. aus ihrer linguistischen Qualität) auf die Herkunft oder Nationalität ihrer Träger täuschen können und sicher öfters sehr täuschend gewesen sind. Es werden daher noch andere Momente zu Hülfe genommen werden müssen, um die Entscheidung über die Nationalitätsfrage herbeizuführen. Freilich wird dabei der Satz nicht schlechterdings seiner Gültigkeit entkleidet werden können, wenn man a priori und bis zum Beweise des Gegentheils der These huldigt, daß Geschlechter mit wendischen Namen wendischen, mit deutschen Namen deutschen Ursprungs sind.

Kommen wir auf die v. Kolowas zurück, um zu fragen, welcher Nationalität gehörten sie an; war ihr Ahnherr ein Eingeborner des Landes oder war er ein Einzögling und welches war dessen Heimath?

Unbestritten ist es, daß ihr Name dem wendischen Sprachidiom angehört, unbestritten, daß er von einem Orte mit wendischem Namen entlehnt ist. Ferner hat sich bis jetzt keines ihrer Mitglieder im Besitze des ihr den Namen gebenden Ortes Kolowas (Kohlweja) gefunden und wenn der erste adelige Träger dieses Namens erst im Jahre 1409 nachweisbar ist, so beweist dies, daß sie — wegen des einstigen wirklichen Besizes von Kolowas — jedenfalls vor dem Jahre 1409 in der Oberlausitz existirt haben müssen. Bei der zutage tretenden Armuth, Kleinheit und Unbedeutendheit der Familie und im Hinblick auf den notorischen Verlust zahlloser Urkunden des 12. bis 15. Jahrhunderts kann es nicht Wunder nehmen, ihren Namen nicht früher zu finden. Wir können uns naturgemäß ihr spätes Auftreten erklären, wenn man der Familie einen autochthonen Ursprung in der Oberlausitz vindicirt, falls man nicht des erstern Umstandes wegen annimmt und annehmen muß, daß ihre früheren Ahnherrn unter einem andern Namen latitiren, und daß die v. Kolowas der Zweig eines Adelsgeschlechts waren, welches von Hause aus einen andern Namen führte und daher ihren spätern Namen erst infolge der Erwerbung von Kolowas angenommen haben. Daß solche Fälle zahllos in ganz Deutschland waren, weiß jeder Sachkundige und daß auch die Oberlausitz nicht ganz arm an Beispielen hiervon ist, ergiebt sich aus Knothe's trefflichem Werke. Für den letztern Fall würde man dann aber sicher die Uebereinstimmung des Wappens der Stammfamilie mit dem des Zweiggeschlechts erwarten müssen. Das späte, doch auffällige Auftreten des letztern würde in jenem Falle hinlänglich erklärt sein, wenn man nicht, wie bemerkt, in dem großen Urkundenverlust oder den bescheidenen Verhältnissen der Familie den Grund ihres spätern Auftretens sehen will. Nur 10 Familien, deren Heimath zweifelhaft ist und

in der Oberlausitz selbst zu finden sein wird, giebt es, welche zum ersten Male mit dem 15. Jahrhundert in die Geschichte eintreten (Knoph, Kolwas, Rintsch, Schlen, Nechern, Knobloch, Lehen, Münewitz, Kober und Weigsdorf).

Wir behaupten nun, daß die v. Kolwas zum autochthonen Adel der Oberlausitz gehören und hier selbst ihren Ursprung genommen haben, ebenso wie die Familien Baruth, Baudeßin, Belwitz, Bolberitz, Doberchau, Dobereschütz, Döbbschütz, Gerlachsheim, Gust, Kittlig, Klür, Kopperitz, Kyau, Maren, Muschwitz, Nadelwitz, Kostig, Pannowitz, Penzig, Porzig, Rosenhain, Schreibersdorf, Silawitz, Temritz, Warnsdorf, Welkow und noch einige mehr.

Die Gründe und Argumente für unsere Behauptung sind folgende.

1) Eine Familie erachte ich dem Lande entstammend, in welchem sie zuerst urkundlich auftritt. Die v. Kolwas sind zuerst und ausschließlich nur in der Oberlausitz nachweisbar und zwar — so weit bis jetzt bekannt — seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Vorher sind sie in keinem andern deutschen Staatsgebiete zu finden.

2) Die v. Kolwas führen einen undeutschen Namen und zwar von einem undeutsch (wendisch) benannten Orte der Oberlausitz (Kohlweja früher Kolowas), der mithin als ihre Wiege und ihr ursprünglich ihnen den Namen gebendes Sitzgut angesehen werden muß.

3) Ihr Wappen (3 Lindenblätter 2. 1) zeigt die Charakteristica nicht eines deutschen, sondern eines slavischen (wendischen) Wappens.

Daß der zweite Grund nicht lediglich und an und für sich, sondern nur in Verbindung mit den anderen zur rechten und gewichtigen Geltung gelangen kann, haben wir bereits oben angedeutet. Denn es ist doch denkbar, daß eine im Mittelalter in einem Wendenlande sich niederlassende Adelsfamilie von deutscher Extraction ihren althergebrachten, väterlichen Namen ablegend den Namen ihres neuen wendischbenannten Besitzthums annahm und weiter fortführte, mithin wenn die Existenz ihres frühern Namens in Vergessenheit gerathen war, sich mindestens dem Namen und Anscheine nach als eine wendische Familie darstellt. Nach den bisherigen Wahrnehmungen sicherer Fälle fanden solche Vorgänge aber 1) nur im frühen Mittelalter statt, 2) eine Vertauschung des anererbten väterlichen Geschlechts-Namens mit dem der neuen Heimath entlehnten (Local-) Namen doch nur vorübergehend oder doch meistens so, daß beide Namen promiscue neben einander in Gebrauch kamen.¹⁾ Es zeigt sich nun, wenn wir die Oberlausitz ins Auge fassen, daß von allen den nachweisbar in dieselbe von außerhalb eingewanderten (ca. 100) Adelsfamilien erweislich nur eine einzige, die von Ramenz, ihren althergebrachten Namen (Westa) nach und nach dauernd verändert und abgelegt hat, alle anderen ihn aber stetig beibehalten haben, wie die Herren v. Schönburg aus Thüringen seit dem 12. Jahrhundert, die Burggrafen zu Dohna aus Meißen seit dem 13. Jahrhundert, die Herren v. Steele ebendaher seit 1225, die Herren v. Leipä aus Böhmen seit ca. 1235, die Herren v. Michelsberg ebendaher seit ca. 1250, die v. Liebenau aus Sachsen seit ca. 1261, die v. Freleben aus Sachsen seit 1264, die v. Lössau aus Sachsen (?) seit 1281, die v. Luptitz aus Sachsen seit 1284, die v. Grifflau aus Meißen seit 1289,

¹⁾ Ich verweise hierüber auf die Angaben in meiner Abhandlung über das Geschlecht v. Markelingerode am Harz und in Preußen in der Zeitschrift des Harzvereins I. S. 220 ff.

die v. Nadeberg aus Meissen seit 1290, die v. Ponickau aus Meissen seit Ende des 13. Jahrhunderts in der Oberlausitz u. s. w. u. s. w. Wir werden mithin keineswegs den völlig vereinzelt dastehenden, übrigens noch weiter zu untersuchenden Fall der Namen- und Wappenänderung¹⁾ der v. d. Besta-Kamenz heranziehen dürfen, um etwa zu behaupten, daß die anderswoher eingewanderten v. Kolowas vorher einen andern (deutschen) Namen geführt haben könnten.

Für den Beweis ihrer nicht-slavischen Nationalität würde die Behauptung einer Einwanderung der v. Kolowas in die Oberlausitz schwerlich zu verwerthen sein, da, wie ersichtlich ist, es nur slavische, fast ganz oder überwiegend von slavischem Adel bewohnte Länder waren, welche zahlreiche Adelsfamilien nach der Oberlausitz entsendet haben, nämlich Böhmen, Schlesien, Meissen und die Niederlausitz, während Thüringen nur mit einer, Sachsen mit 8 Familien, meistentheils aber auch undeutschen Ursprungs, das auch stark mit wendischer Bevölkerung versetzte Vogtland⁴, das Rheinland mit einem Adelsgeschlecht vertreten ist. Alle Deductionen von dem Fortbestand des slavischen Uradels der Oberlausitz bis in das spätere Mittelalter hinein bezw. bis zur Neuzeit herab und die Existenz von Adelsfamilien wendischen Ursprungs unter dem noch gegenwärtig bestehenden, erweislich nicht eingewanderten oberlausitzischen Adel würden vergeblich und verfehlt sein, wenn die Behauptung als richtig zutrifft, daß keines der Adelsgeschlechter von der slavischen Urbevölkerung der Oberlausitz zu unserer Zeit mehr existire, ja nicht einmal bis in das neuere Zeitalter (von etwa 1500 ab) hineingedauert habe. „Denn,“ so sagt Knothe in seiner Abhandlung über die ältesten Siegel des oberlausitzischen Adels²⁾, „der alte Slavenadel, von dem wenigstens ein Theil auch nach der Eroberung des Landes durch die Deutschen (Ende des 10. Jahrhunderts) seine Güter fort besitzen durfte, war schon im 13. Jahrhundert (mit welchem hier die urkundlichen Nachrichten erst beginnen) in den übrigen Adel deutscher Nationalität aufgegangen und da er im 10. Jahrhundert gewiß noch keine erblichen Familienwappen geführt hatte, so vermögen wir aus Siegeln, deren Wappenbilder sich vielleicht dem sogenannten slavischen „Typus“ nähern, noch keineswegs auf altslavische Abstammung der betreffenden Familien zu schließen.“

Es soll damit doch gesagt sein

1) Ein slavischer Wappentypus existire zwar, aber da im 10. Jahrhundert der slavische Adel in der Oberlausitz noch keine erblichen Familienwappen geführt habe, so können aus den diese allein überliefernden Siegeln mit Wappenbildern von slavischem Typus nicht auf die slavische Herkunft der diese Siegel führenden Familien geschlossen werden.

2) Wenn man auch die Genealogie oder Stammfolge derjenigen oberlausitzischen Familien, deren Herkunft und Heimath unbekannt ist oder nicht feststeht, bis in das 13. Jahrhundert, wo „das Aufgehen“ des altslavischen Adels in den „übrigen“ deutschen der Oberlausitz erfolgt sein soll, zurückführen

¹⁾ Was das Urwappen der v. d. Besta in Meissen anlangt, so ist es sehr auffällig, daß nicht früher als aus den Jahren 1336 und 1362 völlig verschiedene Wappentypen von ihnen vorliegen, vgl. Knothe, die ältesten Siegel zc. S. 22.

²⁾ S. 4 mit Bezugnahme auf die Adelsgeschichte S. 1 ff.

kam und bei einer derselben ein Wappen mit annäherndem „sogenanntem slavischen Typus“ anträte, so würde man daraus nicht zu schließen befugt sein, daß die betr. Familie von undeutscher Herkunft sei.

Es mag gestattet sein, gegen diese Argumentation bezw. gegen den obigen wörtlich gebrachten Satz Einwendungen zu erheben.

Wir können hier unmöglich eine ausführliche Abhandlung schreiben über die Unterschiede, welche zwischen der deutschen (germanischen) und der wendischen (slavischen) Adelsheraldik bestehen. Dem heraldischen Auge, das die Wappenbilder des Adels eines Wenden- (bezw. in der Folge germanisirten) Landes und eines deutschen perlustriert, werden und müssen die tief gehenden Unterschiede klar ersichtlich sein, welche die heraldischen Bildungen auf der einen von denen auf der andern Seite trennen und die Wappen des polnischen, böhmischen, pommerschen, mecklenburgischen, neumärkischen Adels denen der indigenen thüringischen, sächsischen, fränkischen, bayerischen, schwäbischen und rheinischen Edelleute gegenüberstellen. Es muß — auf den ersten Blick — erkennen, von welcher Grundverschiedenheit slavische Wappenformationen von deutschen sind oder welche charakteristischen Eigenthümlichkeiten die ersteren wie die letzteren auszeichnen. Wir treffen hier Bilder an, denen wir dort niemals oder doch höchstens nur sehr selten und vereinzelt begegnen: Sonnen, Monde, Pfeile, Bogen, Hufeisen, Baumhaken, oder Combinirungen heraldischer Figuren (z. B. Greifen mit Fischschwänzen), sowie Wappenformationen, wie sie die Heraldik des slavischen Adels zahllos, des deutschen niemals aufweist: die Schachtheilung mit herauswachsenden Thieren, jene Paarungen von Hirschstangen und Büffelhörnern, die abgehauenen oder mit den Wurzeln ausgerissenen, rechts und links gekappten Baumstämme zc. Wir müssen uns jeder weitem speciellen Anführung enthalten; wer sich die fränkischen, bayerischen und rheinländischen Adelswappen zusammen- und sie den schlesischen, pommerschen und cassubischen gegenüberstellt, dem kann es nimmermehr zweifelhaft sein, daß es nicht einen „sogenannten“ slavischen Wappentypus giebt, sondern daß ein solcher der Wirklichkeit nach in einer durchgreifenden und man möchte sagen systematischen Verschiedenheit vom deutschen besteht.

Ist dies richtig, so muß mit Nothwendigkeit folgen, daß Familien, deren Schilde nichtdeutsche Wappenbilder enthalten oder derartige Wappenformationen aufweisen, auch nicht der deutschen Nationalität zugezählt werden können. Oder will man annehmen, daß deutsche, in ein unterworfenes wendisches Land einziehende und sich hier niederlassende Adelspersonen ihre bisher geführten oder gar schon uraltväterlichen Insignien abthaten und neue nach dem Sinne und der Anschauungsweise, der Mode und dem Geiste der unterjochten Slaven formirten, an ihre Statt setzten und dauernd annahmen? Das wäre eine Behauptung, die Niemand wagen wird; aber sehr wohl denkbar, natürlich und durch Beispiele belegbar ist es, daß Familien des sitzengebliebenen Slavenadels nach der Mode, den Sitten und dem Geschmack ihrer Oberherren, ihrer Meister in Religion, Sprache, Kultur und Kunst, ihre Wappen wenn auch nicht neu annahmen, so doch dann und wann gewissermaßen veredelten oder wenigstens in einzelnen Theilen denselben nachbildeten. So kam es, daß wir, wenn auch nicht häufig, bei Familien, deren slavische (wendische) Herkunft unbestreitbar ist, Wappen in Gebrauch sehen, deren Typus ein mehr oder minder deutscher ist, d. h.

welche Bilder enthalten oder Formationen aufweisen, wie sie der slavischen Heraldik fremd sind. So sehen wir, um nur eines Beispiels uns zu bedienen, die Insignien der erweislich altslavischen Familie v. Bora, die einen stehenden oder schreitenden Löwen im Schilde führte, ein Bild, das in der deutschen Adelsheraldik doch kein ungewöhnliches ist.¹⁾ Knothe sagt, daß, wenn auch die Siegel oberlausitzischer Adelsgeschlechter einen dem der slavischen Adelsfamilien gleichen oder ähnlichen Wappentypus zeigten, man daraus noch nicht auf die slavische Herkunft solcher Geschlechter schließen könne. Aber woher hatten denn diese Familien ihre slavischen Wappen? Waren es deutsche Familien, welche in der Oberlausitz sich niederlassend, ihre väterlichen Wappen ablegten und neue nach slavischer Art formirten oder sich überhaupt erst Wappen mit slavischem Typus bildeten? Und wenn wirklich kein einziges Geschlecht des autochthonen Adels der Oberlausitz in Folge der Germanisirung des Landes und im Laufe der Zeit übrig blieb, und die ältesten oberlausitzischen Familien aus den Nachbarländern Meissen, Schlesien und Böhmen einwanderten, war denn der Uradel dieser Länder kein slavischer?

Zwar habe, heißt es in der Adelsgeschichte S. 2, es in der Oberlausitz auch nach der Occupation des Landes durch die Deutschen einen mehr oder minder zahlreichen Adel slavischer Nationalität gegeben, aber wir können die Abstammung einer der seit dem 13. Jahrhundert urkundlich auftretenden, in der Oberlausitz vorhandenen Adelsfamilien von einem altslavischen Geschlechte urkundlich nicht nachweisen. Mit seiner Unterwerfung und der Annahme des Christenthums scheine der slavische Adel sich schnell völlig germanisirt zu haben und in den übrigen, deutschen (?), Adel aufgegangen zu sein.

In diesen Worten liegt aber nicht nur das Zugeständniß von der Existenz eines slavischen Uradels in der Oberlausitz überhaupt, sondern auch doch wohl für längere Zeit — zwei Jahrhunderte? — nach der Unterwerfung des Landes durch die Deutschen. Aber wie soll man die „völlige Germanisirung“ des oberlausitzischen Uradels und sein „Aufgehen“ in den übrigen deutschen Adel anders verstehen und auffassen, als daß man annimmt, eingeborene Adelsfamilien vom Blute der Urbewohner hätten deutsche Sitten und Gebräuche und deutsche Namen angenommen, dem Christenthum sich unterworfen und die deutsche Sprache zu der ihrigen gemacht. Allein daß sie durch dieses „Aufgehen“ in den „übrigen“ deutschen Adel vom Erdboden verschwunden seien, daß sie aufgehört hätten, von slavischen Vorfahren abzustammen, oder daß — zumal in der ersten Periode dieses Ueberganges — nichts von ihrer slavischen Eigenthümlichkeit übrig geblieben sei, das ist undenkbar. Und so wird es auch viele unter ihnen gegeben haben, welche bei der Wahl und Bildung von Schildzeichen nicht schlechtthin von deutschen Sitten, Anschauungen und Formen hierin sich leiten ließen, sondern wenn es die Wahl solcher Embleme galt, ihrem Nationalgeiste folgten. Die Geschichte der vom deutschen Schwerte unterworfenen und gewaltsam, schnell oder allmählich, christianisirten und germanisirten Wendenländer Deutschlands lehrt uns, daß die Eroberer keineswegs die Unflughheit begingen, die slavischen Edelfinge, die *proceres Slavi, domini*

¹⁾ Zu geschweigen der Balkenschilde der v. Briesen im Dramburgischen (Neumark), der v. Kaldstein in Preußen etc.

oder selbst reguli und alle bevorrechteten Landgrundbesitzer so schlechtthin auszurotten, sie von ihren Höfen zu verjagen und an ihre Stelle die wilde Masse des noch viel mehr dem Deutschthum feindlich gesonnenen niedern und dienenden Volkes und die spärlichen, mit den Sitten, Gebräuchen und der Culturart des Landes unbekanntem deutschen Einzöglinge zu setzen, sondern daß sie die zum Christenthum sich bekennden, Treue und Gehorsam versprechenden besitzenden Volksklassen, deren Einflusses auf die leibeigene, dienende und abhängige Bevölkerung man gewiß war, in ihren Rechten zu bestätigen, ihnen Rechte nach Art der deutschen Edelleute und Vasallen zu verleihen (später zu verbrieften) und ihnen jeden Schutz nach Unten sowie gegen ihre widerspenstigen Standesgenossen angedeihen zu lassen. Wie lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der Eroberung Preußens durch die Deutschen! Aber auch anderswo geschah es ähnlich, wenn z. B. der Erzbischof von Magdeburg die Oberaufsicht über die Wenden in einem Theile seines großen Gebiets Jerichow nicht einem deutschen Edeln, sondern gerade einem Landsmanne des unterjochten Volkes anvertraute, dessen Sprache, Rechte, Sitten, Gebräuche und Lebensweise er kannte und zu schonen wußte, um mit Hilfe frommer Priester die Heiden unter das sanfte Joch Christi zu beugen und sie mit den Segnungen des deutschen Wesens zu beglücken. So kam es, daß es den treuen Slaven-Edeln, erst selbst Getauften oder den Söhnen oder Enkeln bereits früher getaufter Väter und Großväter, keineswegs mehr am Herzen liegen konnte, unter allen Umständen und streng auch die äußeren Kennzeichen ihres einstigen Heidenthums und ihrer Undeutschheit, ihre Namen, mit denen sie täglich hervortraten und ihren deutschen und christlichen Oberherren gegenüber standen, zu bewahren und festzuhalten, wenn auch damit noch kein völliges Aufgeben der altväterlichen theuern Volksnamen gebilligt und zur Regel gemacht werden sollte. Und so ist es bezeichnend genug, daß mecklenburgische oder pommerische Adelsfamilien, deren wendische Nationalität über allem Zweifel erhaben ist, die v. Derzen, v. Dechow, Malzan, Kleist — um vier statt hundert Namen zu nennen — in die Geschichte mit christlichen oder germanischen Taufnamen eintreten oder wenn, wie bei den Puttkamer, schon einige Decennien nach ihrem ersten urkundlichen Auftreten, die christlichen Namen Petrus und Laurentius die heidnischen wenn auch nicht ganz verdrängen, gleichwie von den zu den *primi gentis* des Kleist'schen Geschlechts zählenden Brüdern der eine mit einem altdeutschen (Konrad), der andere mit einem echt wendischen Namen (Prissebur) auftritt. Aber wie sollen jene natürlichen, still sich vollziehenden Vorgänge der Christianisirung und Germanisirung wendischer Adelsgeschlechter urkundlich bewiesen werden, z. B. daß der Ahnherr des erst 1280 urkundlich bezeugten Petrus de Nostitz,¹⁾ dessen ihm den Namen gebendes Stammgut der Oberlausitz angehört, einst ein Wende war und einen wendischen Vornamen führte? Nein, eben jener Umstand, die Beschaffenheit seines Wappens und die völlige Unmöglichkeit, seine Vorfahren, sowie die zahlreicher anderer oberlausitzischer Geschlechter in einem andern Lande — und doch einem deutschen, wenn sie Deutsche sein sollen — aufzufinden, beweist zur Genüge,

¹⁾ Der noch Brüder hatte. Dasselbe galt von den schon gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts in der Oberlausitz auftretenden und damals bereits „weitverzweigten“ Herren v. Kittlitz.

daß ein solches Geschlecht dem Boden selbst entsprossen war, auf dem es zuerst urkundlich auftritt.

Wir selbst haben schon unbedingt zugestanden, daß auch deutsche Einzöglinge sich nach Orten mit wendischen Namen nennen können und genannt haben aber wir müssen hierbei voraussetzen, daß dies zu einer Zeit geschah, wo es noch keine feststehenden Familiennamen in ihrer Heimath gab, oder es geschah der Namenswechsel nur vorübergehend, wovon wir an anderen Orten Beispiele genug angeführt haben.¹⁾ Denn es liegt doch auf der Hand, daß die Ablegung und Verwerfung des altväterlichen, ererbten Namens mit großen Nachtheilen für die Auswanderer betreffs in der Heimath bestehender und wahrzunehmender Rechte verbunden sein mußte, da es den Familien für solche Fälle schon nach Verlauf eines Jahrhunderts doch sehr schwer fallen mußte, ihre Zugehörigkeit zu dem heimischen Stamme nachzuweisen. Daher sehen wir die v. Markelingerode, v. Königsegg, v. Hohnsdorf und v. d. Gröben, die im 14. und bezw. zu Anfange des 15. Jahrhunderts sich in Preußen niederließen, ihren alten Geschlechtsnamen beibehalten und nur höchstens zeitweise ablegen; nicht minder behielten die v. Schlaberndorff, v. Bardeleben, v. d. Gröben, Sack und v. Bertkow, die aus Sachsen im 13. Jahrhundert in der Mark bezw. in Pommern sich ansiedelten, ihren alten Geschlechtsnamen bei; ihn legten ferner nicht ab die zu derselben Zeit aus der Grafschaft Lüchow nach der Priegnitz bezw. nach Pommern einwandernden Kliging und v. Billerbeck und die gleichfalls im 13. Jahrhundert nach Mecklenburg und der Neumark sich wendenden v. Helpte, Kettelhödt und Buse aus dem Mansfeldschen.²⁾ Zu den Zeiten aber, wo wir mit Sicherheit die fremde Nationalität oberlausitzischer (eingewanderter) Adelsgeschlechter constatiren können, gab es hier und dort schon längst feststehende und erbliche Geschlechtsnamen. Denn von den Herren v. Schönburg abgesehen, die schon im 12. Jahrhundert in der Oberlausitz festen Fuß faßten und Namen und Wappen keineswegs ablegten, treten erst zu Anfange des 13. Jahrhunderts zwei edelherliche Geschlechter, die Burggrafen zu Dohna und die v. Strele aus Meissen, sowie die Herren v. Leipä aus Böhmen in den oberlausitzischen Landesadel ein und ihnen folgen 1250 die v. Muschwitz aus Meissen (?) und 1260 ein Herr v. Michelsberg aus Böhmen, 1261 die v. Liebenau aus Sachsen und v. Ziegelheim aus Meissen, 1264 ein v. Frleben aus dem Erzstift Magdeburg, 1281 die v. Loffow aus Sachsen (?), 1284 die v. Luptitz aus dem Saalkreise, 1289 die v. Grislau aus Meissen u. s. w. Keine dieser Familien änderte ihren Namen auch nur zeitweise und von Anfang an.

Warum aber, möchte man fragen, sollte es nicht auch umgekehrt der Fall sein, daß auch wendische Edelleute, sobald es Noth that, ihrem einzigen bisher geführten Namen einen unterscheidenden und sie kennzeichnenden sich beizulegen, diesen nicht bloß von ihrem wendisch benannten Besitzthum wählten, sondern auch selbst von einem deutschbenannten (oder von Deutschen gegründeten), von ihnen durch treue Dienste oder sonstwie erworbenen Orte? Und waren nicht bei den Wenden, und zwar auch bei den Notabeln unter ihnen, die Einzelnamen viel länger in Gebrauch als bei der Deutschen, von denen — und zumal von Edelleuten, wie die obigen Zahlen beweisen, — der Zuzug nach der Oberlausitz

¹⁾ Vergl. Zeitschrift des Harzvereins I. S. 220 ff.

²⁾ Zeitschrift des Harzvereins VIII. S. 425 ff.

während der von 1100—1256 dauernden böhmischen, also slavischen Herrschaft über die Oberlausitz gerade kein großer und zahlreicher gewesen sein wird.

Wo finden wir einen „urkundlichen“ Beweis, daß es ein „deutscher Rittersmann“ war, der nach der Unterwerfung der Slaven zum Lohn für seine Dienste eines der „vorgefundenen“ (slavischen) Dörfer, z. B. Boblitz erhalten haben „dürfte“ und nun fortan, zum Unterschiede von anderen Edelleuten mit gleichen (Vor-) Namen, v. Boblitz genannt wurde und sich selbst so nannte.¹⁾ Warum konnte es aber nicht auch ein Wende sein, dem zur Entschädigung für seine Dienste und zum Lohn seiner Treue jenes Gut zutheil ward? Und wie wenig gut gerade dieses Beispiel der Familie v. Boblitz gewählt ist, erhellt daraus, daß, wenn irgend ein Adelsgeschlecht der Oberlausitz von wendischer Extraction war, dies bei den v. Boblitz zutreffen dürfte, deren Wappen (ein Stern unter einem gestürzten Halbmonde) den denkbar undeutschesten d. h. slavischen Typus hat. Oder sollte der deutsche Edelmann, sein Deutschtum verleugnend, sein väterliches Wappen nebst dem Namen abgethan und ein echt slavisches, man möchte sagen wendisches „Vollblut“-Wappen gewählt haben?²⁾

Zwar wird zugestanden,³⁾ daß auch nach der Occupation der Oberlausitz durch die Deutschen ein „kleiner Theil“⁴⁾ des Slavenadels seine Besitztümer und seinen Rang gerettet haben möge, doch sei für keine der seit dem 13. Jahrhundert urkundlich auftretenden Adelsfamilien ihre slavische Herkunft irgendwie beweislich. Wir fragen, wie soll dieser Beweis geführt werden bei der anerkannten diplomatischen Armuth der Oberlausitz für das 12. und das 13. Jahrhundert? Wo sind in anderen von den Deutschen eroberten und colonisirten Wendenländern in Urkunden über Adelsfamilien, über deren Nationalität jeder Zweifel ausgeschlossen ist, direkte Zeugnisse vorhanden, daß die Väter, Großväter oder früheren Ahnen von Edelleuten mit deutschen oder wendischen Geschlechtsnamen Slaven gewesen, jener „natio perversa“ entstammt seien, wie die Wenden (d. h. ihre Gesamtheit und das gemeine trogige und geknechtete Volk) hier und dort der fromme Glaubenseifer geistlicher Urkundenaussteller in blindem Klassenhaß bezeichnete.⁵⁾ Man trug doch kein Bedenken, die alten wendischen Großgrundbesitzer und Herren von Land und Leuten als Slavi nobiles zu bezeichnen und daß diese von den deutschen Einzöglingen vom Adelstande als ihre Standesgenossen, als ihres Gleichen betrachtet wurden, daß sie Connubien mit ihnen eingingen und in gesellige Beziehungen zu ihnen, als Vasallen eines Lehnsherrn traten, ist naturgemäß

¹⁾ Oberlaus. Adelsgeschichte S. 2.

²⁾ Außerdem läßt sich die Familie nicht früher als 1290 urkundlich nachweisen (Adelsgesch. S. 133), also zu einer Zeit, als die deutschen Einzöglinge längst feste Geschlechtsnamen und auch Wappen führten.

³⁾ Oberlaus. Adelsgeschichte S. 4. 5.

⁴⁾ Im Widerspruch hiermit heißt es in der Adelsgesch. S. 2, daß es thatsächlich nach der Occupation des Landes hier einen mehr oder minder zahlreichen Adel slavischer Nationalität gegeben habe.

⁵⁾ Es ist von keinem Gewicht gegen unsere Beweisführung, wenn bei besonderer Veranlassung und von der höchsten Stelle aus der Gegensatz zwischen „Deutsch“ und „Wendisch“ zum Ausdruck kommt. S. Annal. Magdebb. in Mon. Germ. XVI. p. 185. Denn bekannt genug ist es, wie zahlreiche Ehen zwischen deutschen und wendischen Fürstentümern vom 10. Jahrhundert ab geschlossen wurden. Vergl. z. B. Thietmar, Chron. IV. c. 42 in Mon. Germ. III. p. 786. S. auch Magdeb. Geschichtsb. VI. S. 153 ff.

und hinlänglich bekannt. Denn dadurch erklärt es sich ja auch, daß wir die Söhne zweifellos deutscher Einzöglinge, auch mit wendischen „Taufnamen“ belegt, sehen.¹⁾ Jene Gleichheit des eingebornen und eingewanderten Adels vor dem Landesherrn und vor dem Rechte war auch die Ursache, daß, wie ein bewährter Schriftsteller sagt²⁾, die früher in Urkunden übliche Bezeichnung eingebornen Adelspersonen als *Slavi nobiles* aufhörte³⁾, daß sie insgesammt mit den deutschen Edelleuten schlechthin nur als *milites*, *armigeri* oder *famuli* prädicirt wurden und daß diese Kennzeichnung der Nationalität als *Slavi* (in Preußen *Pruteni*) nur allein auf Angehörige der Klasse der Leibeigenen und Hörigen angewendet wurde.⁴⁾

Und aus welchen deutschen Ländern mit deutschem Adel sollten die oberlausitzischen Adelsgeschlechter, die sich im 13. Jahrhundert zeigen, stammen? Wo ihre Herkunft erweislich ist, sind es gerade Wendeländer, wie Böhmen, Meissen, Schlesien, der Saalkreis und ein Theil des Sachsenlandes, denen jene Einzöglinge entsprossen waren. War nicht Meissen voll von eingebornen Geschlechtern wendischer Nationalität?⁵⁾ Wir sehen in jener bekannten Bestätigungs-urkunde des Klosters auf dem Lauterberge vom Jahre 1181⁶⁾ die wendischen Gutsherrn (*seniores villarum*), die „*Supane*“, den deutschen Edeln gleichgestalt zu Ross dienen und zum Erscheinen auf dem Landdinge berechtigt. Unter den weltlichen Zeugen nimmt hier der Burggraf Pribislaw von Meissen eine der ersten Stellen ein, offenbar ein Mann von wendischer, nicht von deutscher Abkunft, der seinem Ansehen im Lande und der Kenntniß aller Verhältnisse in demselben, sein hohes Amt verdankte. Er erscheint schon 20 Jahre früher als *laicus nobilis* und Vogt des Hochstifts Meissen⁷⁾ in Gemeinschaft mit dem Ministerialen Bronislaw, offenbar gleichfalls einem Wenden. Und nicht wenige seiner Mitzeugen, wenn sie auch christliche oder germanische Taufnamen führten, waren gleicher Herkunft mit ihm, wie ich auch kein Bedenken trage, jenen so angesehenen in der Ober- und Niederlausitz oft genannten Ritter *Christianus longus* für einen wenn nicht selbst getauften, so doch für den Sohn eines Wendenedeln zu halten, weshalb denn auch seiner Nachkommen Wappen nichts von einem deutschen Typus an sich hat, sondern einen so ächt slavischen Charakter zeigt, wie er nur gedacht werden kann.⁸⁾

¹⁾ Ich erinnere statt an viele Beispiele nur an Clauo v. Martelingerode, den Sohn des in Preußen ansässig gewordenen Harzritters Matthias v. M. aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Vergl. andererseits die Denomination der Gebrüder v. Kamecke-Bonin bei Bagmühl, Pommersches Wappenbuch I. S. 64 vom Jahre 1315 *Swantus filius Petri de Kamik* in Mecklenb. Urkundenbuch VI. p. 147.

²⁾ Prof. Dr. Fabricius in den Mecklenb. Jahrbüchern VI. S. 43.

³⁾ Noch 1273 heißt in einer Pommerschen Urkunde (Mecklenb. Urkundenbuch IV. S. 222, 223) der Slave Pribislaw von Wollin *nobilis vir* und in dieser Urkunde sehen wir in der Zeugenreihe untermischt wendische und deutsche Adelspersonen als *milites* bezeichnet; unter den mit deutschen Taufnamen wohl auch noch manche, die von wendischer Herkunft waren.

⁴⁾ Vergl. meinen Artikel: Wie lange gab es in der Altmark Heiden? in der Zeitschrift des Altmärkischen Vereins XVII. S. 172 ff.

⁵⁾ Vergl. z. B. Gersdorf, C. D. Sax. Reg. B. I, p. 36 (z. J. 1071).

⁶⁾ Köhler, d. Kloster S. Petri auf dem Lauterberge S. 52–54.

⁷⁾ Gersdorf, C. D. Sax. Reg. B. IV. p. 1. 2.

⁸⁾ Ebenso wie beispielsweise die Wappen der v. Prittwitz und v. Vorsnitz in Schlesien, die aus Sachsen herzuleiten, wo sich von ihren Familien keine Spur findet, mir durchaus verfehlt erscheint. Nicht minder gehört hierher das Wappen der altmeißenschen v. Reitschütz.

Und so war auch jener Meißnische Przeżisław v. Kunewitz (auf Budenitz bei Probstheida), dessen Söhne 1277 sämmtlich germanische Taufnamen tragen, offenbar kein Deutscher von Herkunft, sondern ein Slave. Haben wir doch auch im Sachsenlande (im Erzstift Magdeburg) mehr als ein eklatantes Beispiel des Fortbestehens altslavischen Adels während des ganzen 13 Jahrhunderts, wie an den Edelherren Maketsjerve, von denen doch keine Urkunden direkten Beweis liefert, daß sie von wendischer Extraction waren.¹⁾

Dem Vorgeführten zufolge wird es einleuchten, daß, wenn der christlich-germanische Taufname eines Edelmanns mit wendischem Geschlechts- (Local-) Namen ein sicheres Kennzeichen seiner germanischen Abkunft nicht sein darf, umgekehrt auch nicht bei einem Edelmann mit deutschem Geschlechtsnamen ein wendischer Vor- (Tauf-) Name, wie z. B. 1227 bei dem Meißner Pribislaw v. Tannenber²⁾ als Index für seine wendische Nationalität gehalten werden darf. Denn er kann aus der Ehe seines Vaters mit der Tochter eines Wenden-Edeln, Pribislaw, herkommen. Ich meine aber, daß wenigstens a priori in jedem derartigen Falle auf eine undeutliche Herkunft der betr. Edelleute wird geschlossen werden dürfen und es würde im obigen Falle das Gegentheil nur durch den Beweis erhärtet werden können, daß Pribislaw v. Tannenber nicht der erste seines Geschlechts in seiner Heimath war und sodann, daß sein Vater oder auch Großvater deutsche Taufnamen führten und ihr Geschlecht in einem deutschen Lande nachzuweisen ist.

Wenn wir aber in Meissen im 12. und noch im 13. Jahrhundert die Existenz altslavischer Adelsgeschlechter genugsam bezeugt sehen, — wir würden uns getrauen noch mehrere derselben aufzuführen —, um wie viel mehr darf nicht ein Gleiches von der Oberlausitz gelten oder vielmehr von vornherein angenommen werden, von einem Lande, das vom Jahre 1100 (oder 1139) bis zum Jahre 1250 der Oberherrschaft von Slavensfürsten unterworfen war. Daher kann es auch bei der notorischen Armuth der Oberlausitz an Urkunden, namentlich an Privaturkunden, Beleihungsbriefen u. s. w. aus der Zeit vor 1350 keineswegs ins Gewicht fallen und vielmehr auf die einfachste Weise erklärlich sein, daß so viele oberlausitzische Adelsfamilien im 13. und zu Anfange des 14. Jahrhunderts mit Mitgliedern auftreten, deren Geschlechts- oder Taufnamen dem wendischen Sprachidiom nicht angehören. Denn wer möchte nicht in dem hochberühmten, von den höchsten geistlichen und weltlichen Fürsten so hochgeehrten und reichbegabten Helden Wiprecht von Groitzsch mit dem echt germanischen Taufnamen einen Einwanderer vermuthen, wenn er nicht weiß, daß er der Sohn eines wendischen Edeln war³⁾, ein Beispiel, wie mißlich es ist, allein aus den deutschen Taufnamen von Edelleuten in Wendeländern, wo doch die Möglichkeit ihrer Eingeborenheit obwalten kann, Schlüsse auf ihre Nationalität zu ziehen. Denn wir sehen noch 1208 in der Mark Brandenburg „Slavi nobiles“ am Hofe des Markgrafen gleichgestellt

¹⁾ Vergl. meine Abhandlungen i. d. Neuen Mittheilungen des Thür.-Sächs. Vereins X. 2. S. 236 ff. und XI. S. 170 ff.

²⁾ Gersdorf, C. D. Sax. Reg. B. IV. p. 109. Vergl. Bolte v. Drieberg in Mecklenburg 1313, Mecklenb. Urkundenbuch VI. p. 87. und Tesmar v. Reberg 1317 in Mecklenburg. Ibid. VI. p. 306.

³⁾ Zlathe im Archiv für die Sächs. Gesch. III. S. 90.

mit deutschen Edeln und Rittern, ja noch vor den letzteren bevorzugt, und nicht nur dies, sondern auch mit deutschen Taufnamen, wie die 4 Brüder Heinrich, Prizlawitz, Pribislav und Andreas¹⁾. Wie wäre es, wenn irgendwo dieser Heinrich oder Andreas allein ohne jenen Zusatz genannt würde? Möchte nicht jeder darauf schwören, in ihnen Edelleute von deutscher Herkunft zu sehen? Und wenn dies noch zu Anfange des 13. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg sich so gestaltete, darf nicht auf gleiche Verhältnisse noch viel mehr in der doch mindestens ebenso wendischen Oberlausitz geschlossen werden? Wir brauchen nicht, um das Trügerische des Schlusses von deutschen Taufnamen auf deutsche Herkunft zu beweisen, jenes bekannte Beispiel des Wendenfürsten von Brandenburg Pribislav=Heinrich heranzuziehen; schon etwas früher lesen wir zum Jahre 1127: Meinfridus slavus de Brandenburg occisus est.²⁾

Es lag ja in der Natur der Sache und in den Gründen der politischen Klugheit, daß die deutschen Eroberer eines Wendenlandes die Hervorragenden seiner Bewohner, seine Principes und Großgrundbesitzer, die sich durch Macht, Reichthum, Ansehen und Einfluß bei ihren Stammesgenossen auszeichneten, wenn sie Treue gelobten und hielten, weder auszurotten noch mit Gewalt ihren Sitten, ihrer Sprache, ihren Rechten und der Verbindung untereinander zu entfremden oder in Dürftigkeit und Knechtschaft hinabzustößen, sich nicht zu unbedingtem Gesetz machen konnten. Die Aufzeichnungen der Vorzeit beweisen dies, wie bekannt, zur Genüge. Die geistlichen Herren, die Ausbreiter des christlichen Glaubens, zogen die Slavenedeln, — selbstredend die Getauften und die, an deren Treue und Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln war, — zu sich, wie sie umgekehrt von diesen in nähern Verkehr gezogen wurden. Sogar, wie im Preußenlande, sehen wir auch an der Saale die Slavenedeln gegen ihre Landsleute das Schwert ziehen.³⁾

Ja, die slavischen Edeln und Großgrundbesitzer gingen, wie Knothe ganz richtig bemerkt, in den deutschen Adel auf, der freilich sicher nicht den überwiegenden Theil der Ritterschaft bildete, aber sicher doch nur allmählich und ohne die Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität aufzugeben. Deutsch wurden deshalb solche wendische Familien nicht: sie blieben von wendischer Herkunft und Nationalität, woran schließlich nur Namen und Wappen erinnerten.

Nicht nur tapfere und treue Streiter suchten sich die weltlichen Oberherren der Wendenländer an den Edeln des unterworfenen Volkes zu erwerben, sondern auch die Geistlichkeit bemühte sich, die Söhne der Edeln und des andern Volkes in den Künsten des Friedens zu unterweisen, sie zu einem

¹⁾ Niedel, C. D. Brand. A. III. p. 89. Die Zeugen in dieser Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg sind so geordnet aufgeführt 1) Geistliche, 2) der Graf von Schwerin, der Truchseß Dietrich, der Vogt Friedrich und Ritter Dietrich von Osterburg, 3) die obigen Slavi nobiles, 4) die Ritter Reinher und Friedrich von Hindenburg und die Ritter Wademar und Konrad.

²⁾ Chron. Mont. Sereni ed. Eckstein p. 6.

³⁾ Ein aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammendes annalistisches Fragment berichtet vom Kloster Nienburg: — — Postea contra Slavos dinicans advolat unus slavonicus miles vel eques cum magna francissa — — Sed postea constitutus est slavus quidam predives Zuati nomine, qui frequenter abbatem et fratres seniores (in Nienburg) ad convivium vocavit etc. Niedel, C. D. Brand. A. XXIV. p. 324. 325.

Christlichen, gläubigen Lebenswandel zu erziehen, ja sie für den geistlichen Stand vorzubereiten und in ihn einzuführen. Daher sehen wir im Hochstift Lebus 1231 hohe Würdenträger mit wendischen Taufnamen (mögen es nun Polen, Lausitzer oder Brandenburger sein), den Probst Pribislav, den Scholasticus Borut und den Domherrn Ratislav¹⁾ und diese Taufnamen hatten sie doch von ihren Vorfahren überkommen. Nicht minder weist das Domcapitel zu Camin noch 1332 die Domherrn und Archidiaconen von Stettin, Stargard und Pyritz mit den Namen Wiglav und Dubislav auf.²⁾ Endlich führt auch der Pfarrer von Fürstenwalde noch 1385 den wendischen Taufnamen Bispraw.³⁾ Und umgekehrt führt unter lauter weltlichen höheren Beamten mit polnischen Taufnamen der Castellan von Posen 1332 den deutschen Taufnamen Albrecht.⁴⁾ War er ein Deutscher oder ein Pole?

Aus allen diesen Beispielen ersehen wir einerseits die Fortdauer der wendischen Nationalität und der als solche gekennzeichneten wendischen oder slawischen Adelsfamilien hier und dort bis in das 13. und 14. Jahrhundert hinein und andererseits das Fluctuiren wendischer und deutscher Vor- (Tauf-) Namen bei zweifellos wendischen Geschlechtern. Ein Mittel zur Erkenntniß der Nationalität in einem Wendenlande auftretender Geschlechter bei ihrem ersten Erscheinen sind also deutsche und christliche Taufnamen keineswegs.⁵⁾

Wird es zugegeben, daß immerhin „ein kleiner Theil“ des alten Slavenadels der Oberlausitz sich nach deren Eroberung, Germanisirung und Christianisirung erhalten habe — aus wieviel Geschlechtern dieser „kleine Theil“ bestanden habe, darüber läßt sich nicht im Entferntesten mit Sicherheit urtheilen — so ist damit auch das Fortbestehen autochthoner Slaven Geschlechter in der Oberlausitz zugestanden, und man wird dann doch nicht behaupten können, daß diese Familien alle ohne Ausnahme im Laufe der nächsten Jahrhunderte das Todesloos gezogen haben und ausgestorben seien, sondern man wird mit Zug und Recht annehmen dürfen, daß von ihnen so manche, wenn nicht viele, nicht nur während des ganzen Mittelalters hindurch bestanden, sondern auch bis in das neuere Zeitalter hinein geblüht haben und noch existiren. Wenden-Geschlechter bleiben sie, auch wenn sie in den eingewanderten „deutschen“ (?) Adel der Oberlausitz „aufgingen.“ Denn dieses „Aufgehen“ kann man sich doch nicht anders denken, als daß sie 1) den Einzöglingen vom Adel gleichgestellt und gleich geachtet wurden (was keine Frage sein kann), 2) daß sie deutsche oder christliche, aber bei ihren Nachkommen nicht immer sich einbürgernde Taufnamen erhielten (was natürlich, selbstverständlich und genugsam bewiesen ist), 3) daß sie Connubien mit den deutschen Einwanderern vom Adelsstande eingingen,

¹⁾ Niedel, l. c. A. XIX. p. 1.

²⁾ Niedel, l. c. A. XIX. p. 12. Vergl. Mecklenb. Urkundenbuch VI. p. 138.

³⁾ Ebenda. A. XIX. p. 243.

⁴⁾ Ebenda. A. XIX. p. 1. 2.

⁵⁾ Wir wollen nicht alles unterschreiben, was Lisch in seiner Geschichte des mecklenburgischen Geschlechts v. Sahn I. S. 22. 23 über die Herkunft desselben ausführt, aber constatiren wollen wir doch, daß diesem Gelehrten und einsichtsvollen Forscher nicht einmal ein deutscher Appellativnamen ein Hinderniß ist, den auch dazu noch einen deutschen Taufnamen tragenden Ahnherrn dieses Geschlechts für undeutschen Ursprungs zu erklären. — In einer Mansfelder Urkunde des Magdeb. Staatsarchivs (Hettstedt Nr. 1) vom Jahre 1264 kommen die „Slavi“ Heinrich und Burchard unter den Edelleuten vor.

4) daß sie deutsches Recht empfangen (was aus den Gründverschreibungen anderer wendischer colonisirter Länder fattsam bekannt ist), 5) daß sie — allmählich — die Sprache, Sitten und Gebräuche der Deutschen annahmen (wovon in den Lausitzen beim gemeinen Volke eher das Gegentheil der Fall ist), 6) daß sie überhaupt sich der deutschen Cultur unterwarfen. Aber alles dies vorausgesetzt, blieben jene Geschlechter dennoch Wenden oder Slaven ihrer Herkunft oder Abstammung nach.

Wie läßt sich aber dies „beweisen“, wenn die Hauptbeweismittel, wenn Urkunden überhaupt nicht der Ort sind, die Nationalität darin erwähnter Personen vom Adelstande auszusprechen oder festzustellen und wenn in der Oberlausitz überhaupt an allen Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts der empfindlichste Mangel herrscht? Man wird doch nur auf einen inductiven Beweis, auf eine Argumentation mittels concludenter Thatsachen angewiesen sein. Man wird von gewissen Präsumtionen ausgehen müssen, die sich auf die Untersuchungen bezüglich der gleichen Verhältnisse in anderen Wendenländern als stichhaltig erwiesen haben. Diese Argumente sind aber folgende:

1) Bei Familien mit wendischen Geschlechtsnamen, seien es appellative¹⁾, seien es locale, in einem Wendenlande, zumal wenn die Namen einem wendisch benannten Orte entlehnt sind, besteht die Präsumtion, daß ihre Ahnherrn nicht Einwanderer, sondern Eingeborne — aber auch in den Hauptteiwanderungsgebieten für die Oberlausitz, also Schlesien, Meissen und Böhmen, kann überhaupt von deutschem Adel in alter Zeit nicht viel die Rede sein — waren. Daß ein eingewandertes deutsches Geschlecht nach seiner Niederlassung in der Oberlausitz seinen in seiner Heimath schon bestehenden und mitgebrachten Namen abgelegt und sich nach seinem hier erworbenen Besitztum mit wendischem Namen benannt habe, wird jedesmal bewiesen werden müssen. Wir sehen zahlreiche Geschlechter des oberlausitzischen Adels, die aus den Nachbarländern im 13. und 14. Jahrhundert kamen, ihren hier wohlbekannten Namen beibehalten, und daher sind sie daran auch als Einzöglinge erkennbar.

2) Ein Adelsgeschlecht eines colonisirten Wendenlandes wird, wenn es aus der Fremde stammte, also anderswo seine Heimath hatte, auch stets dort nachzuweisen sein, wie dies ja von einer langen Reihe von Adelsfamilien der Oberlausitz bekannt und nachweisbar ist. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht führen, so wird mit vollem Fug und Recht angenommen werden müssen, daß ein solches Geschlecht da zu Hause sei, da seine Heimath habe, wo es zuerst und allein urkundlich erwähnt wird. Wir sehen gerade an dem Beispiele der Edelherrn v. Ramenz, die ihren sächsischen Namen „von Besta“ allmählich völlig ablegten und ihn mit dem Namen ihres großartigen oberlausitzischen Besitztums vertauschten, daß sich dieser Vorgang keineswegs in der Stille und so zu sagen im Dunkel vollzog. Denn wir haben mehr als ein urkundliches Zeugniß, daß die Herren v. Ramenz ursprünglich jenen erstern Namen geführt und wie und wann sie ihn mit dem andern vertauscht haben. Beispiele in Fülle giebt es von der Uebersiedelung sächsischer Familien nach der Mark Brandenburg, wie

¹⁾ Wie beispielsweise bei den preussischen v. Pröck, v. Perbandt, v. Schlubutt und den pommerischen v. Razmer, v. Tesmar, den schlesischen Nieseneuschel und anderen mehr.

der Fall, Diercke, Quast, Flanz, Hohendorf, Gröben, Schneitlingen, Saß, Schlabendorf, Klizing, Buch u. s. w. u. s. w. im 13. und 14. Jahrhundert und keine derselben hat ihren Geschlechtsnamen abgelegt oder gar ihr Wappen verändert. Wir könnten solche Fälle noch von Mecklenburg und Preußen anführen: man wird es mithin im Allgemeinen als ein Prinzip aufstellen können, daß Familien mit wendischem Namen auch von wendischem Ursprunge und daß sie in dem Lande zu Hause sind, in welchem jene Namen als Ortsnamen sich finden. Das Gegentheil wird in jedem einzelnen Falle erst zu beweisen sein.

3) Ganz besonders aber haben wir in der Beschaffenheit der Wappen, die solche Familien führen, auch derjenigen selbst, welche deutsche Orts- als Geschlechtsnamen tragen, ein bündiges und kräftiges Beweismittel, ihre Heimathlichkeit zu erkennen. Wir müssen uns enthalten, an dieser Stelle, in weiter und breiter Ausführung von den Eigenthümlichkeiten zu handeln, welche die slavische (wendische) Heraldik gegenüber der deutschen kennzeichnen. Wir wiederholen nur das oben Angeedeutete, daß auch den, welcher nicht ein „Heraldbiker von Fach“ ist, der bloße Augenschein lehren muß, daß heraldische Figuren und Formationen, wie sie die Adelswappen des eingebornen mecklenburgischen, pommerischen, preussischen und schlesischen (zu geschweigen des polnischen und böhmischen) Adels, zeigen mit wenigen Ausnahmen von Geschlechtern, welche auch dem wendischen (slavischen) Idiom angehörige Namen führen, der Heraldik der deutschen Adelsfamilien völlig fremd sind und umgekehrt. Jene Ausnahmen kommen nur dann vor, wenn einzelne eingeborene Adelsgeschlechter jener un-deutschen Länder überhaupt erst zur Bildung und Annahme eigener Wappenschriften (falls sie vorher noch keine geführt) oder ihre Schild- und Helmfiguren in Anschmiegun an den deutschen Geschmack und seine Ueberlegenheit anerkennend, den deutschen assimilirten oder geradezu bei den Deutschen beliebte Formationen annahmen, Wappen sich beilegten, welche mehr oder minder einen germanischen und nicht einen slavischen Typus zeigen. Ein Beispiel (aus dem Preußenlande) — statt vieler — mag genügen. Die im 17. Jahrhundert erloschene Familie v. Buchsen (alt auch Buchsen, Bugen), die zuletzt lange im Amte Rastenburg gesessen war, zuerst aber von der Mitte des 14. Jahrhunderts an im Ermland auftritt¹⁾ und an deren Eingeborenheit nicht zu zweifeln ist, führen im Schilde 3 Querbalken mit darüber wagerecht gesetzten 3 Lilien, also ein Wappen, welches kein Charakteristikum eines slavischen an sich trägt. Und so führt auch das alteingeborene Preußengeschlecht der v. Kalkstein, vom ermländischen Dorfe Kalkstein benannt²⁾ und ohne jedes Indicium deutschen Ursprungs, von Anfang an bis auf den heutigen Tag ein echt „deutsches“ Wappen: drei Querbalken. Aber Halbmonde nebst einem, zwei, drei, vier und mehr Sternen in den verschiedensten Combinirungen, Pfeile und Bogen, Stierköpfe (wie ein solcher ja das Emblem des wendischen Fürstengeschlechts von Mecklen-

¹⁾ Albertus de Buxe. 1346 C. D. Warm. II. p. 77, Heinrich v. Buchz 1378 Jb. III. p. 35, honesti viri Heinricus et Albertus, nati strenui viri domini Johannis de Bues militis 1359. Ibid. III. p. 296 etc.

²⁾ Beschreibung für die Gebrüder Christian und Johann v. Kalkstein über das Dorf Kalkstein 1285 C. D. Warm. I. D. p. 119. Schon 1284 ist der Erstere Zeuge. Ibid. I. c. p. 115.

burg ist), Hufeisen mit Kreuzen, Stierhörner, gepaart oder eines in Verbindung mit einer Hirschstange, Baumstümpfe und Baumstämme mit abgehauenen Ästen, Greifen mit Fischschwänzen, sowie zahllose Schächerkreuz-Formationen, und endlich jene wag-, senkrecht und schrägen Halbschachtheilungen mit darüber gesetzten verschiedenartigen herauswachsenden Thieren (Löwen, Hirschen, Füchsen, Adlern u. a.): das sind im Allgemeinen einige der Haupttypen, welche die Wappen des wendischen, aber auch zumtheil des polnischen Adels bilden. Wo finden sie sich in den Wappen des deutschen Adels? Man durchmustere die unendliche Fülle derselben nur in Siebmacher's unvergleichlichem Wappenwerke oder in Grünbergs berühmtem Wappenbuche, in der Züricher Wappenrolle oder in den zahlreichen Siegeln, welche die Urkundenwerke echt deutscher, vom Slaventhum nie berührter deutscher Länder darbieten.

Geschlechter also, welche jene Arten von Wappeninsignien und Wappenbildungen führen, erwecken von vornherein die Präsumtion eines nichtdeutschen Ursprungs und diese Vermuthung gestaltet sich zur Gewißheit, wenn solche Geschlechter zugleich auch undeutsche Namen führen und kein deutsches Land zu entdecken ist, in welchem ihre Ahnen nachzuweisen sind, kein Land, aus dem erweislich eine Adels-Einwanderung in das wendische stattgefunden hat.¹⁾

Sehen wir uns nun in der Oberlausitz um, ob und welche eigenthümliche Wappen sich bei gewissen Adelsfamilien zeigen, deren Heimath bis jetzt unbekannt ist, Wappenzeichen, wie sie sich bei echt deutschen Familien entweder gar nicht oder nur ganz vereinzelt finden. Da zeigen sich zunächst die Wappen mit einem Halbmonde und darüber oder darunter gesetztem Sterne, wie wir solche in Deutschland (Franken, Schwaben, Bayern und Rheinland, Westfalen und Thüringen) nur ein einziges Mal, nämlich bei den v. Morungen in der Nähe von Sangerhausen antreffen, die sich wohlweislich das Zeichen der Mohren- (Türken-) Banner mit Anspielung auf den Laut ihres Namens ausgewählt hatten.²⁾ Aber zahlreich, um nicht zu sagen zahllos, sehen wir jene Wappenform bei den slavischen Cassuben, demnächst auch in Polen und Schlesien vertreten.³⁾ In der Oberlausitz dagegen haben sie die v. Grunenberg, v. Warnsdorf, v. Temritz und v. Boblitz von jeher geführt, Familien, von deren Herkunft aus der Fremde, d. h. aus Deutschland, nicht die geringsten Anzeichen vorliegen. Ferner ein Büffel- und ein Hirschhorn nebeneinander gestellt, wie es die gleichfalls ihrer Heimath nach unbekannteren v. Stewitz und v. Bloßdorf in der Oberlausitz führen, kennt die deutsche Heraldik überhaupt nicht, desto zahlreicher die polnische und schlesische und zwar die letztere bei Familien, über deren Eingeborenheit in Schlesien kein Zweifel bestehen kann (v. Tschammer, Luf, Wentzki u. a. m.)⁴⁾

Ein gespaltener Schild mit einem Schachfelde, wie ihn die v. Bolberitz führen, deren Urheimath Niemand kennt, hat zwar ein einziges

¹⁾ Beispielsweise als wenn Pommern vom rheinischen, Mecklenburg vom schwäbischen oder thüringischen Adel mitcolonisirt worden wäre.

²⁾ Hierher gehören auch die v. Beulwitz mit slavischem Namen, einen Halbmond mit 3 Sternen führend, in Gegenden zu Hause, welche einst eine starke Slavenbevölkerung hatten.

³⁾ Auch in Preußen bei den eingebornen v. Schmolanzen und v. Preilack.

⁴⁾ Auch in Preußen bei den eingebornen v. Tirau, Titmansdorf, Schönwiese, Orschau und Grünenberg.

Seitenstück in dem Wappen der schwäbischen v. Holheim (Siebmacher II. p. 92), aber wiederum in Schlesien sind gleich die v. Buntsch-Ragbar, v. Bursched und v. Borsniz zur Hand, als deren Heimath nur Schlesien oder doch ein anderes Slavenland gelten kann. — Die zahlreichsten Beispiele dreier ins Schächerkreuz gesetzter Figuren läßt der Adel Cassubens, Pommerns, Preußens und Polens sehen, verschwindend gering ist diese Figuration in Deutschland, aber die so gesetzten Hörner, wie sie die v. Baudissin führen, sind nur in den Wappen Polnischer und Preußischer Adelsgeschlechter (v. Gaudecker und v. Modlibok) wiederzufinden. Auch das Stammland der schon 1224 auftretenden Familie v. Baudissin ist unbekannt. Zwei Stierhörnern (nebeneinander), die das Schildzeichen der v. Nostitz mit gleichnamigem Stammsitz in der Oberlausitz bilden, begegnen wir in Deutschland nirgends, aber in Schlesien bei den v. Filz, v. Gafron u. a. m., auch in Preußen sehr ähnlich bei den eingebornen v. Ziegenberg, v. Wolkau, Wilkau, Tolk, v. Tauersee, v. Saffen, Robotte (später mit Jagdhörnern.)¹⁾ Auch die v. Doberschütz oder Doberschwitz, die sich nach einem gleichnamigen Orte in der Oberlausitz nannten und hier schon 1350 auftreten, müssen slavischer Herkunft sein, da ihr Wappen ein echt slavisches ist, das sich in der Heraldik der Adelsgeschlechter Polens und auch einiger in Schlesien (wo sich die v. D. später niederließen, daher ihr Wappen bei Siebmacher I. p. 63. 68. unter den Schlesiern) findet. Eine deutsche Familie kann ein solches echtpolnisches Wappenbild (Sreniawa) nicht angenommen haben.

Etwas zweifelhaft könnte es mit dem Flügel stehen, den mehrere oberlausitzische Geschlechter führen, aber nicht, wie er in Wappen deutscher Adelsfamilien, der v. Seufelitz, Hodenberg, Bodenschwech, Uben u. c., vorkommt, quergelegt, sondern aufrecht stehend, wie wir ihn bei den v. Ramenz, v. Benzig und v. Schreibersdorf sehen, von denen das erstere Geschlecht freilich erweislich aus Meißen entstammt war, aber in seiner Heimath ein anderes Wappen geführt haben soll.

Endlich kommen wir aber zu dem uns hier der Familie wegen, von der diese Abhandlung ausging, besonders interessirenden Wappen, mit den 3 Blättern, wie wir es die v. Maxen und v. Kolowas in der Oberlausitz führen sehen, zwei Familien, deren Heimath gleichfalls bis jetzt unbekannt ist, die aber keine andere als die Oberlausitz selbst sein kann. Ihr Schildzeichen scheint ein so natürliches, einfaches zu sein, daß man meinen müßte, es überall, nicht nur in den der Oberlausitz benachbarten Ländern, sondern überhaupt auch in Deutschland anzutreffen. Indessen ist dem nicht so. In allen deutschen Regionen suchen wir vergeblich nach einem solchen Schildzeichen, auch nur nach dem, wenn man so sagen soll, Urwappen, einem Blatte, wie es die v. Dobschütz und v. Mauschwitz im Schilde führen.

Was die letztere Familie anlangt, so führt sie Knothe²⁾ unter dem Namen v. Muschwitz auf, was leicht zu Verwechslungen mit dem niederlausitzischen Geschlecht v. Muschwitz mit einem Stierkopfe im Wappen Anlaß geben könnte. Nicht zutreffend ist aber die Bemerkung, daß die oberlausitzischen „v. Muschwitz“ mit dem See- oder Lindenblatt im Wappen sich, allerdings

¹⁾ Vgl. auch das Wappen der v. Gleissen-Dorengowski in Westpreußen.

²⁾ Adelsgeschichte S. 374.

im 15. Jahrhundert, auch „v. Mauschwitz“ geschrieben hätten, während meines Wissens sich diese Familie noch gegenwärtig und mindestens seit den drei letzten Jahrhunderten constant v. Mauschwitz schreibt. Es ist für unsere Untersuchung ziemlich gleichgültig, ob das Geschlecht v. Muschwitz in der wendischen Oberlausitz oder in dem wendischen Meißenlande zu Hause sei; eingewandert aus diesem Lande war die Familie sicherlich nicht, denn es finden sich nicht die geringsten Anzeichen davon, und sie ist umsomehr als eine eingeborene, aus dem Blute der Ureinwohner des Landes stammende zu betrachten, als sich hier und dort ein gleichnamiger Stammitz zeigt, nämlich Muschwitz (nördlich von Löbau) und Mauschwitz im Görlitzischen Weichbilde, zwischen Weissenberg und Reichenbach gelegen. Diesem letztern giebt v. Ledebur den Vorzug als Stammitz,¹⁾ während Knothe zwar am liebsten auf das in Meissen nördlich von der gleichnamigen Stadt belegene Dorf Muschwitz²⁾ zurückgehen möchte, weil er zu der Familie, als ihren primus gentis einen 1250 bezeugten Conradus de Mutscitz zählt (der wenigstens auch in der Oberlausitz Grundbesitz hatte) andererseits aber doch schwankt, ob nicht doch das Oberlausitzische Mauschwitz die Wiege des Geschlechts sein könne.³⁾ Und da nicht allzusehr von Mauschwitz, nördlich von Reichenbach auch die gleichnamige Wiege des Geschlechts v. Dobschütz — Döbschütz — belegen ist, so wird kaum an eine Stammesgemeinschaft beider Geschlechter, die schon v. Ledebur a. a. D. ganz richtig angemerkt hat,⁴⁾ zu zweifeln, damit aber die meißensche Herkunft der v. Mauschwitz ausgeschlossen sein. Bekannt ist, daß die v. Dobschütz zum ältesten Adel der Oberlausitz gehören und schon 1280 hier urkundlich bezeugt sind.

Wer nicht bedenkt, daß gleichwie dieselben wendischen Orts-Namen sich in allen Wendenländern von dem Ursprunge der Elbe bis an die Ostsee wiederholen, auch nationale, landesübliche Bilder und aus dem Volksgeiste entsprungene heraldische Figuren sich hier und dort zeigen müssen, also eine Stammesgemeinschaft solcher Familien aus ihrer Wappengleichheit unter solchen Umständen schlechterdings nicht gefolgert werden könne, der würde die verkehrte Meinung aufstellen, daß die Pommerische National-Familie v. Wobeser, die dem gleichnamigen Orte Pommerns entstammt ist, auch — ihres Wappens wegen — dorthin eingewandert und wohl ein Zweig der Dobschütz-Mauschwitz sein könne. Aber das grüne See- oder Lindenblatt zeigt sich im Schilde dieser slavischen Familie Pommerns eben deshalb, weil diese Figur gerade in den wendischen Gebieten eine beliebte war, die sich beim deutschen Adel als einzelne Schildfigur nirgends wahrnehmen läßt.⁵⁾

¹⁾ Adelsleg. II. S. 88.

²⁾ Ich finde nur ein Muschwitz alias Muschwitz im Amt Lügen des Stifts Merseburg, in dessen Urkunden bekanntlich oft eine Familie v. Maschwitz mit einem Stierkopfe (also ganz wie die niederlausitzischen v. Muschwitz) erscheint, der zeitweise dem Sächsischen Falkenschilde — wegen eines landesherrlichen Amtes der betreffenden Personen — weichen muß. Es scheint mir werth, festzustellen, ob diese letztere Familie auf Muschwitz oder was ich kaum glauben möchte, auf einen der beiden Dörter Maschwitz oder Muschwitz in den Aemtern Pegau bezw. Colditz zurückzuführen ist.

³⁾ Adelsgeschichte S. 629.

⁴⁾ Viel früher auch schon M. G. Wendt in der Dobschützischen Genealogie P. I. p. 3 bei Gauhe, Adelslexicon I., Sp. 1334.

⁵⁾ Vergl. Bagmihl, Pommerisches Wappenbuch I. p. 22. Ein Teylaw v. W., gegen Ende des 13. Jahrhunderts lebend, soll der Ahnherr des Geschlechts gewesen sein.

Der Hinblick auf „Blattwappen“ führt uns schließlich aber noch auf das jetzt ausgestorbene oberlausitzische Geschlecht v. Maxen, welches hier von großer Bedeutung ist, weil sein Schildemblem genau dem der v. Kolowas-Kolbitz entspricht.

Wollten wir die keineswegs durchweg zutreffende Theorie, daß eine dreifache (zu 2. 1 gestellte) Schildfigur ein Urwappen mit derselben in der Einheit (bei derselben Familie, mag sie denselben oder einen andern, veränderten Namen tragen) voraussetzt,¹⁾ bei dem v. Maxenschen Wappen anwenden, so würde anzunehmen sein, daß das Geschlecht von Hause aus nur ein Blatt im Schilde geführt habe oder daß es der Zweig eines Geschlechts mit nur einem Blatte gewesen sei. Allein wir kennen zur Zeit erst aus dem Jahre 1376 ein Siegel der v. M. (mit 3 gestürzten Blättern 2. 1 gesetzt)²⁾ und würde sich weiter noch ein älteres mit einem Blatte ermitteln lassen, so dürfte es dann vielleicht in Frage kommen, ob dadurch dem Geschlecht v. M. nicht eine Geschlechtsgemeinschaft mit den v. Döbschütz vindicirt werden könnte. Es ist zweifelhaft, ob dies gerade viel Wahrscheinlichkeit für sich hätte, denn die v. Maxen erscheinen, soviel bis jetzt bekannt, erst 1350 (Hugo und Schuler [deutsch?] v. M.) auf Gr. Schönau und Seiffhennersdorf im Zittauschen Weichbilde, also in ziemlicher Entfernung von dem Stammsitze der v. Dobereschütz-Döbschütz, die man doch, weil sie ihr gleichnamiges Stammgut in der Oberlausitz hatten, für Eingeborene dieses Landes halten kann. Außerdem wird aber behauptet, daß die v. Maxen „eine bekannte meißnische Familie“³⁾ und geradezu angedeutet, daß sie aus Meissen in die Oberlausitz eingewandert, also nicht aus dem Stamme wendischer Urbewohner derselben entsprossen seien. Dabei wird offenbar vorausgesetzt, daß es vor dem Jahre 1350, in welchem bis jetzt zuerst die Familie v. Maxen in der Oberlausitz nachweisbar ist, ein in Meissen festhaftes ritterliches Geschlecht v. Maxen gegeben habe und jedenfalls an dessen Zusammenhang mit dem bekannten Rittergute und Dorfe Maxen im Königreiche Sachsen nördlich von Pirna als seinem Stammsitz und seiner Wiege gedacht. Allein es steht fest, daß es im heutigen Königreich Sachsen und speciell im Meißner Lande vor dem Jahre 1350 ein Adelsgeschlecht v. Maxen überhaupt nicht gegeben hat und sicherlich keines, welches in Maxen oder dessen Nähe ansässig gewesen ist. Nur eine einzige Urkunde vom 1. Juni 1307⁴⁾ weist — als völlig vereinzelt Träger dieses Namens in Meissen vor 1350 — einen Apetzko de Maxen nach. Allein ihn für einen Vorfahren der oberlausitzischen v. Maxen zu halten und seinen Namen auf Maxen bei Dohna oder Pirna zurückzuführen, ist völlig unbeweisbar und nur der unendlich trügerische gleiche Namensklang

1) Diese sonst häufig genug sich bewahrheitende Theorie ist auch sogar bei den v. Döbschütz zutreffend. Denn während diese Familie von Hause aus — wie auch noch heute — nur ein Blatt im Schilde führt (Knothe, Oberl. Adelsiegel Tab. VI. Nr. 80 de 1469) ebenso auch (aber nicht ein gestürztes Blatt wie noch heute) Hans „v. Dobereschütz“ auf einer Quittung für den D. Orden d. Neumark Freitag vor Cantate 1489 (im Staatsarchiv zu Königsberg), enthält der Schild auf dem Siegel Hansens v. Dobereschütz an einem Schreiben vom Montage vor Bartholomäi 1496 (Ebendasselbst Schiebl. 40 Nr. 19) drei zu 2. 1 gesetzte (nicht gestürzte) Blätter.

2) Knothe a. a. O. Tab. VI. Nr. 79.

3) Knothe, Oberl. Adelsgesch. I. S. 354.

4) Original im Hauptstaatsarchiv zu Dresden; Regest in meinem Dipl. Heburg I. S. 225.

könnte zu der vagen Annahme führen, in diesem Unicus einen Vorfahren jener oberlausitzischen Primi gentis, der Gebrüder Hugo und Schuler v. M. zu erblicken. Denn Apeško v. M. hatte schwerlich seinen Namen jenem in der neuern Geschichte berühmt gewordenen Maxen entlehnt; er erscheint in einer zu Böhopau im erzgebirgischen Kreise (also weit entfernt von Pirna und Dohna) von Mitgliedern eines auch meistens dortselbst von jeher ansässigen Geschlechts für den Deutschen Orden in Altenburg über eine Schenkung altenburgischer Güter ausgestellten Urkunde und neben Edelleuten als Zeuge, deren Heimath gleichfalls die Landschaft des Erzgebirges war. Schon Gauhe¹⁾ kann es keineswegs mit Sicherheit aussprechen, daß die v. M., die er nur in der Oberlausitz nachweisen kann, ihren Stammsitz in dem meißnischen Rittergute Maxen im Amte Pirna zu suchen haben.

Auch ein neuerer Autor eines geschätzten, auf urkundlichen Quellen beruhenden Werkes²⁾ meint — und gewiß nicht mit Unrecht — es sei keineswegs ausgemacht, daß die v. Maxen in der Oberlausitz aus dem obigen Orte stammten. Wenn es auch nicht durchschlagend ist, daß sich die Familie im Besitze ihres vermeintlichen gleichnamigen Stammgutes überhaupt nicht nachweisen läßt,³⁾ — was bei vielen Adelsgeschlechtern in gleichem Falle sich zeigt — so ist dieser Umstand in Verbindung mit den anderen oben erwähnten doch von einer gewissen Bedeutung. Denn wenn nicht schon im Jahre 1311, so doch gegen Ende des 14. Jahrhunderts erscheinen die v. Karas als Besitzer von Maxen⁴⁾ und sie zählen zu den vornehmsten Vasallen der Burggrafen zu Dohna, in deren Stammlande Maxen ganz nahe bei Dohna belegen ist. Wir würden in einer der vielen Urkunden, welche von den genannten Dynasten ausgestellt oder bezeugt sind, sicherlich auch die v. Maxen zu finden haben, wenn sie in Maxen oder in dessen Umgegend gesessen gewesen wären. So können wir jenen Apeško v. Maxen vom Jahre 1307 weder auf ein aus Maxen originirendes Geschlecht Meißens zurückführen, noch einen Heinrich v. M. vom Jahre 1335 und einen Hans v. M. vom Jahre 1374 für Mitglieder eines meißnischen Geschlechts, sondern vielmehr für Oberlausitzer halten. Denn jener Heinrich v. M. befindet sich in der zu Stolpen von ihm bezeugten Urkunde des Bischofs Wihigo von Meissen⁵⁾ in Betreff der Zinsen zu Seiffersdorf (dessen Lage nicht sicher) in Gesellschaft Ludwigs v. Belwitz („Belenowitz“), Pauls v. Kopperitz und Albrechts v. Lutitz, also Angehörigen von Familien, die sämmtlich in der Oberlausitz wohl bekannt sind, auch damals schon dort florirten und sich alle von oberlausitzischen Orten benannten.⁶⁾ Paul v. R. ist auch außerdem ausdrücklich

¹⁾ Adelslexikon I. Sp. 1335.

²⁾ Schumann (und Schiffner), Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen XVIII. p. 76.

³⁾ In v. Ledebur, Adelslex. I. S. 88 findet sich zwar die Angabe, daß Maxen und Zotemitz (im Amte Großenhain) 1335 von der Familie besessen seien, doch ist dies eine beweislose Behauptung, da die Familie vor 1350 überhaupt in Meissen nicht vorkommt oder ansässig erscheint, wie die Urkunden des Hauptstaatsarchivs zu Dresden ergeben. Die gleich zu erwähnende Urkunde giebt aber Erklärung zu der Angabe Ledeburs.

⁴⁾ Schumann I. c. VI. S. 194.

⁵⁾ Gersdorf, C. D. Sax. Reg. B. I. p. 339.

⁶⁾ Von den v. L. sagt Knothe, daß sie Meißner sein „könnten“, bei den v. R. fehlt die Angabe, daß sie aus Meissen stammten, ebenso auch bei den v. Belwitz.

als oberlausitzischer Edelmann bezeugt¹⁾ und die dort auch genannten Ruchmeister waren schon 1349 durch 3 Brüder unter dem oberlausitzischen Adel vertreten.²⁾ Es ist einleuchtend genug bei dem bekannten Verhältnisse des Bischofs von Meißen zur Oberlausitz, daß Zeugen in seinen Urkunden nicht schlechterdings dem meißnischen, sondern auch dem oberlausitzischen Adel angehören können. — Was Heinrich v. Mayen von 1374 betrifft, so bezeichnet ihn die betreffende Urkunde Hansens v. Mylen³⁾ als dessen Schwestermann. Ob dieser Hans v. M. identisch mit dem in der Oberlausitz vor 1353 begüterten gleichnamigen Edelmann ist, oder ob er ein Osterländer war,⁴⁾ bliebe zu untersuchen; jedenfalls war er nicht in der Nähe von Mayen oder da herum begütert. Das Rittergut in Mayen, welches sehr nahe bei Dohna, 2 1/2 Stunde von Dippoldiswalde und Pirna belegen ist, ging von den Burggrafen zu Dohna zu Lehen⁵⁾ und so müßte man annehmen, daß Mitglieder der Familie v. Mayen, wenn sie aus dem gleichnamigen Gute stammten oder doch in dessen Nähe ursprünglich angeessen waren, auch in den Dohnaschen Urkunden aufträten, was aber bekanntlich nicht der Fall ist, verzogen zahlreiche Mitglieder des Geschlechts v. Karas, von dem sich Burchard v. K. 1377 Herr von Mayen nennt, häufig und schon vom Anfange des 14. Jahrhunderts ab in Dohnaschen Urkunden zu finden sind.⁶⁾

Während wir wissen, daß der Ortsname „Mayen“ und in der mittel-deutschen Form Maxin, allein vorkommt, erfahren wir nicht, mit welcher Namensform die ersten Mitglieder des v. Mayenschen Geschlechts in der Oberlausitz auftreten, was doch nicht ohne Bedeutung wäre. Gehörten die oben genannten drei v. Mayen der oberlausitzischen Familie an (sicher doch mindestens die beiden von 1335 und 1374), so würden ihre Namen mit dem des meißnischen Ortes übereinstimmen. Aber Knothe giebt nur ganz gelegentlich in seinem Werke über die oberlausitzischen Siegel S. 25 an, daß der 1376 siegelnde Hans v. M. in der betreffenden Urkunde als H. v. Magzin erscheint, welchen Namen mit dem des meißnischen Ortes zu identificiren wir Bedenken tragen, ganz abgesehen davon, daß letzterer Name (Maxin) doch wohl auf der ersten, der erstere auf der letzten Silbe betont wurde. Ist der Name Magzin aber der Urname, so werden wir wohlberechtigt sein, an einen andern Stammsitz als Mayen bei Dohna zu denken, vielleicht an einen wüßt gewordenen, in der Topographie nicht mehr nachweisbaren Ort. Wir können daher die v. Mayen, bis nicht weitere bündige Beweise für das Gegenteil vorliegen, nur für ein Geschlecht des eingeborenen oberlausitzer Adels halten und es scheint mir bei diesem Umstande auch ins Gewicht zu fallen, daß Hans v. M. 1376 Landrichter zu Bautzen war. Wurde es, wie in anderen slavischen, von den Deutschen colonisirten Ländern auch in der Oberlausitz gehalten, so wurden die Landrichterstellen fast das ganze Mittelalter hindurch — aus leicht erklärlichen Gründen — lediglich nur mit

1) Knothe a. a. D. I. S. 308.

2) Ebendaf. S. 322.

3) Gersdorf l. c. B. II. p. 153.

4) Er besaß Zinsen zu Scheschin (wo?); die Zeitschrift für Geschichte des Osterlandes VII. p. 390 bringt die betreffende Urkunde.

5) seit 1401 von den Markgrafen von Meißen.

6) Die Dohnas, Urkundenbuch I. p. 281. 282.

Eingeborenen vom Adel besetzt, was sich wenigstens bei Preußen und Pommern mit Evidenz nachweisen läßt.

Wäre aber dennoch an ein in Maren jeßhaft gewesenes Geschlecht gleichen Namens als die Stammfamilie der oberlausitzischen v. Maren zu denken, so würden sich für dessen deutsche Extraction schwerlich Beweise, für seine wendische aber genug Momente anführen lassen, schon mit Rücksicht auf das, was Tittmann namentlich über die Umgegend von Dohna sagt.¹⁾ Denn die slavische Herkunft vieler Familien kann keinem Zweifel unterliegen und ist speciell bei einer Reihe von Geschlechtern des Meißnerlandes ohne große Schwierigkeiten nachweisbar. Neben ihrem Namen spricht dafür laut die Sprache ihrer Heraldik.²⁾ Und gerade die des v. Maren'schen Geschlechts hat in germanisirten Slavenländern mehr als ein Beispiel.³⁾ Nicht jener edle Wende Bor (Zbor), dessen Nachkommen alle deutsche Taufnamen führen, steht als ein Unicum wendischer Nationalität unter den meißnischen Adelsfamilien da, sondern er hatte noch zahlreiche Standesgenossen von gleichem Stamme im 13. und 14. Jahrhundert, ohne daß wir auf den Meißner Vogt Pribislav, den bekannten, so oft in burggräflich meißnischen Urkunden auftretenden Borivoi oder die Herren v. Seveschin (Deuschin) uns allein beziehen dürfen. Vorfahren der oberlausitzischen v. Maren vermögen wir also mit Sicherheit nirgends in einem andern, sei es Nachbar- oder weiter entfernten Lande aufzufinden oder nachzuweisen und gerade dies fällt, neben den anderen Gründen, schwer genug in die Waagschale zu Gunsten ihres Autochthonenthums in der Oberlausitz. Denn wir möchten es wie ein Axiom aufstellen, daß es keine auch noch so kleine und unbedeutende Adelsfamilie giebt, die, wenn sie wirklich eingewandert war, in ihrer Stammheimath nicht nachzuweisen wäre. Wie spät — aber doch! — ist das Heimathland der Hochmeister Deutschen Ordens Winrich v. Knieprode oder Michael Rüdemeister v. Sternberg, auch Pauls v. Ruxdorf festgestellt worden oder das bisher vergeblich gesuchte Vaterland der Priegnitzischen v. Kllizing und der Pommerischen v. Billerbeck in der Grafschaft Lüchow, auch längst, was Knothe⁴⁾ unbekannt geblieben, die Heimath jenes Thile Knebel, der Preußen zum Schauplatz seiner Thaten machte und sein wechselvolles Leben in der Oberlausitz endete.⁵⁾ Das bisher unbekannte Vaterland der kleinen unbedeutenden v. Minnewitz in der Oberlausitz⁶⁾ ist sicher Meissen, wo sie unter den Vasallen der Burggrafen

1) Heinrich der Erlauchte I. S. 84 ff.

2) Z. B. der quergebaltete unten geschachtete Schild mit einem herauswachsenden Thiere, wie ihn die Reitzschüs führen, ferner 3 ins Schächerkreuz gestellte Figuren (Flügel, Hörner, Arm- und Beinhamische etc.), wie die v. Gaudexer, Ritol, Ostau, Diebitsch, Lüttwiz in Preußen und Schlesien.

3) Drei Blätter 2. 1 gestellt finden wir z. B. bei den v. Klot in der Mark Brandenburg, den v. Sudek-Wilczewski in Preußen und v. Boytel in der Mark, hier im untern Theile des oben geschachteten Schildes. Auch die v. Seefeld im Züllichau-Schwiebuschen führen nicht das ihnen bei v. Ledebur Adelslex. II. p. 433 attribuirte Wappen, sondern einen mit 3 Linden- (See-) Blättern belegten Querbalken.

4) Oberlaus. Adelsgesch. II. S. 303.

5) Neue Mitth. d. Thür.-Sächs. Vereins XV. S. 341 ff. Wappenbuch des ausgest. Adels der Provinz Sachsen S. 86.

6) Knothe, Oberlaus. Adelsgesch. I. S. 373.

zu Dohna schon 1311 auftreten.¹⁾ Und ebenso sind wohl auch die gleichfalls unbedeutenden v. Petschen oder Peschen²⁾ durch den in einer Schönfeldschen Urkunde von 1349 auftretenden Günther v. Peschen³⁾ als ein ursprünglich meißnisches Geschlecht legitimirt.⁴⁾

Wir wiederholen und betonen es nochmals: die Heraldik, jene noch heute vielfach mißachtete, unererschöpfliche Wissenschaft ist es, die dem Genealogen, dem die Herkunft, Heimath und Nationalität der alten Adelsgeschlechter Erforschenden unentbehrlich ist, ihm oft allein den Hauptschlüssel in die Hand giebt, die mit jahrhundertelangem Dunkel bedeckt gewesenen Ursprünge eines Geschlechts zu enthüllen. Wer hätte die so selten und so zerstreut in ihren heimatlichen Urkunden wenige Jahrhunderte hindurch auftretenden Ahnen der im Herzen Preußens seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sesshaften Edeln mit dem wunderbaren Namen v. Merklischenrade entdecken können — und alle Bemühungen zu allen Zeiten waren fruchtlos geblieben, — wenn nicht das erst in neuester Zeit entdeckte Wappenbild der alten Harzritter v. Markelingerode in seiner völligen Uebereinstimmung mit den Schildzeichen des preussischen Geschlechts wie mit einem Zauberstrahl den Schleier hätte fallen lassen, der jahrhundertlang sein Stammland verhüllt hatte.

Kehren wir zu dem Geschlechte, das den Ausgangspunkt dieser Abhandlung bildete, zurück, den v. Kolowas-Kolbitz. Wir haben oben gesehen, daß sie 1) in dem jetzt Kohlweja genannten Orte ihren Stamm- und Ahnsitz zu suchen haben, 2) daß sie erst seit 1409 urkundlich bezeugt sind, 3) daß ihr Wappen in drei gestürzten 2. 1 gestellten Lindenblättern bestanden hat.

Ist Schildesgleichheit bei zwei oder mehreren in demselben Lande ausschließlich von Hause aus erscheinenden Adelsgeschlechtern, wie es die v. Kolowas und v. Maxen sind, ein selten trügerisches Kennzeichen ihrer Herkunft aus gemeinsamem Stamme (wie dies bei den v. Mauschwitz und v. Dobschütz anzunehmen ist), so werden wir es für mehr als wahrscheinlich halten können, daß die v. Kolowas aus dem Stamme der v. Maxen hervorgegangen, ein Seitenzweig derselben gewesen sind. Und wir können darin mit Fug und Recht ein schwerwiegendes Moment zu Gunsten dieser Annahme finden, daß sich die v. Maxen im Besitze des Stammgutes der v. Kolowas, oder mindestens von Grundstücken daselbst befunden haben. Leider sind die Nachrichten hierüber nicht erschöpfend; wir erfahren nur,⁵⁾ daß die v. Maxen 1492 einen Gunstbrief über einen Unterthanen in Kohlweja (nordöstlich von Hochkirch) ausgestellt haben und daß 1545 die v. Maxen mit den väterlichen Gütern u. a. auch zu Kohlweja belehnt worden seien. Wir erfahren weder den Umfang der dortigen Begüterung noch die Anfänge derselben; es kann der Fall gewesen sein, daß die Besitzungen zu

1) Die Dohnas I. Urkundenbuch p. 300. 302.

2) Ebendas. I. S. 420.

3) Märker, Burggrafthum Meissen S. 472.

4) Vielleicht sind für die v. Muschwitz auch die Meißner Rüdiger v. Muschwitz und Apefso v. Muschwitz (1251 bezw. 1334) in Anspruch zu nehmen.

5) Oberlaus. Adelsgesch. S. 357.

Kohlwesa mit zu den ältesten der v. Maxen gehört haben.⁹⁾ Jedenfalls ist dieser Umstand ein höchst gewichtiges Argument, um bei der bestehenden Wappengleichheit beider Geschlechter ihre Stammesgemeinschaft wenn nicht schon dadurch zu erweisen, so doch für höchst wahrscheinlich zu erachten. Dazu kommt noch, daß die v. Kolowas bis jetzt wenigstens nicht früher, als 1409 in der Oberlausitz als ein eigenes Geschlecht nachweisbar und bekannt sind und daß nicht das geringste Anzeichen vorliegt, daß sie aus einem Nachbarlande und aus welchem in die Oberlausitz eingewandert waren. So werden wir berechtigt sein, anzunehmen, daß ein etwa im 14. Jahrhundert zu Kohlwesa bereits längere Zeit geseßener Zweig der v. Maxen sich vom Hauptstamme abzweigend, den Namen seines alten Sitzgutes, nach dem er im gemeinen Leben gewöhnlich benannt wurde, angenommen oder beibehalten habe.

Alles dies zusammengefaßt, stellt sich als Resultat unserer Untersuchung Folgendes dar:

1) die im Jahre 1409 zuerst nachweisbaren v. Kolowas-Kolbitz hatten ihren Namen von dem gleichnamigen Rittergute Kolowas jetzt Kohlwesa und sind als ein Zweig der seit dem Jahre 1350 in der Oberlausitz bekannten Familie v. Maxen anzusehen, deren Grundbesitz zu Kohlwesa noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt ist;

2) da die v. Maxen zu dem eingeborenen Adel der Oberlausitz gehören, jedenfalls von undeutscher Extraction sind, so gilt ein Gleiches von ihrem Zweige, den v. Kolowas, welchen dieselbe Herkunft zuzuschreiben wäre, auch wenn ihr Zusammenhang mit den v. Maxen in Frage gestellt bliebe;

3) daß die Stammlinie des Geschlechts v. Kolowas in der Oberlausitz sehr wahrscheinlich mit dem in ihr zuletzt genannten Hans v. K., jedoch erst nach 1527 erloschen ist, der um diese Zeit aber in Preußen begründete Zweig unter dem Namen Kolbitz (Colbitz) noch mehr als zwei Jahrhunderte bestanden hat, bis er im Jahre 1762 in ehrenvoller Weise beschloffen wurde.

Darüber sind wir einer Bemerkung überhoben, daß sich dieses oder jenes Geschlecht der Oberlausitz durch seine Herkunft von den Urbewohnern seines Vaterlandes unangenehm berührt fühlen könnte. Denn wir sehen, wie neben dem Fürstenhause von Mecklenburg noch gegenwärtig zahlreiche andere Geschlechter dieses Landes sowohl, als Pommerns und Preußens, einen ganz besondern Vorzug und eine Ehre darin erblicken, einen indigenen Ursprung zu haben, zu den Autochthonen ihrer Länder zu gehören und es bedurfte somit auch keines Hinweises darauf, wie zahllose mit unvergänglicher Ruhme bedeckte Heerführer und brave Offiziere aller Grade in der Preussischen und Sächsischen Armee aus Familien slavischer Nationalität entsprossen gewesen sind.

⁹⁾ In der Oberlaus. Adelsgesch. S. 587 heißt es, daß nach den v. Nechern die v. Maxen im Besitze von Kohlwesa gewesen seien, was aber im Hinblick auf S. 357 und 387 nicht zutreffend erscheint, da schon 1492 die v. M. dort Grundbesitz hatten. An und für sich ist es auch gleichgültig, daß auch die v. N. außerdem dort noch begütert waren.

624/
36

145

024/36



B. VENNEMEYER
BUCHBINDEREI



